

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

249 (25.7.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 34. öffentliche Sitzung



## Badischer Landtag.

## Erste Kammer.

## 34. öffentliche Sitzung.

am Samstag den 21. Juli 1906.

Vormittagsitzung.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten:  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl  
von Baden.

## Tagesordnung:

1. Angelegte neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend. Bericht-erstatler: Geh. Rat Lewald.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Troeger, Ministerialrat Schellenberg.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 1/2 10 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen und teilt mit, er habe den Kommissionsbericht über das Vermögenssteuergesetz soeben erst erhalten, er bitte dringend, daß man die Kommissionsberichte und Tagesordnungen möglichst frühzeitig in die Hand der auswärts wohnenden Mitglieder gelangen lasse.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärte darauf, diese verspätete Zustellung sei sehr bedauerlich, er könne sich nicht denken, daß ein Versäumnis des Herrn Berichterstatters oder des Archivariates vorliege, er werde jedoch zu ermitteln versuchen, wo der Fehler liege.

Der Berichterstatter Geh. Rat Lewald machte noch darauf aufmerksam, daß die Berichte am Mittwochabend ausgegeben worden seien und daß geschäftsordnungsgemäß hiernach die Beratung heute stattfinden könne.

Eingekommen ist:

1. ein Schreiben von J. Bielefelds Verlag in Freiburg, womit ein Bild Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs überreicht wird;

2. ein Schreiben des Vorstands des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, womit der erste Jahresbericht zur Verteilung an die Herren Mitglieder überandt wird;

3. Eine Petition des Gemeinderats der Stadt Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend, Unterstützung von mehreren anderen schon früher eingekommenen Petitionen im gleichen Betreff.

4. Mitteilung des Ministeriums der Finanzen, das Finanzgesetz für die Jahre 1906 und 1907 betr.

Die genannte Petition (D. Z. 3) wird der Petitionskommission überwiesen.

Zur Erstattung des Berichtes der Sonderkommission für den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr., erhält das Wort

Geh. Rat Dr. Lewald: Die Vorgeschichte des Gesetzesentwurfs, der uns heute beschäftigt, reicht, man kann wohl sagen, 20 Jahre zurück, nämlich bis auf die Zeit der Einführung des Einkommenssteuergesetzes. Die Erlassung jenes Gesetzes bezeichnet wohl den bedeutendsten Markstein in der gesamten Entwicklung unseres Steuerwesens, denn indem die auf das reine Prinzip der Leistungsfähigkeit gegründete Einkommensteuer zum Hauptglied unseres direkten Abgabewesens gemacht wurde, dem die 4 Ertrags- oder Objektsteuern sich angeschlossen, war unsere Besteuerung auf eine rationelle Grundlage gestellt. Aber schon damals hat man nicht verkannt, daß diese 4 Objektsteuern im ganzen genommen mit erheblichen Gebrechen behaftet waren, indem sie die gleichmäßige Erfassung der verschiedenen Vermögensteile durchaus vermissen ließen und vermissen lassen. Denn die Grund- und Häusersteueranschlüsse beruhen bekanntlich auf Durchschnittskaufpreisen, die weit zurückliegenden Zeitepochen entnommen sind; das gewerbliche Betriebskapital ist nach dem laufenden, also gegenwärtigen Wert veranlagt und die Kapitalrentensteuer geht von dem wirklichen Rentenertrag aus, stellt sich also als eine partielle Einkommensteuer dar. Darum ist schon im Jahre 1884 bei den Verhandlungen über die Einkommensteuer die dereinstige Einführung einer Vermögenssteuer als das Ziel der Weiterentwicklung unseres Steuerwesens bezeichnet worden. Einen wirklichen Anstoß zur Verwirklichung dieses Gedankens gab dann im Jahre 1893 die Miquelsche Steuerreform, die



Einführung der Ergänzungssteuer in Preußen, welche als eine prinzipiell folgerichtig durchgeführte Vermögenssteuer bezeichnet werden kann. Und so trat dann im Jahre 1895 die Großh. Regierung an die neue Aufgabe heran. Es erfolgten die Denkschriften von 1895 und 1898, die Stellungnahme der beiden Häuser des Landtags zu diesen Denkschriften, sodann als Einleitung der gesetzgeberischen Aktion das Gesetz vom Jahre 1898 über die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes, dann das Gesetz vom Jahre 1900, durch welches die inzwischen vollzogene Neueinschätzung der Waldungen, der sonstigen Grundstücke und Gebäude angeordnet worden ist, kurz, die ganze Reihe vorbereitender Maßregeln, die uns der Kommissionsbericht des Hohen anderen Hauses ausführlich dargestellt hat. Den Schlußakt bildet die Vorlage dieses Gesetzentwurfs, der von der Hohen Zweiten Kammer mit einigen Änderungen angenommen ist und nunmehr uns zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorliegt. Bei Betrachtung all dieser Vorgänge drängt sich die Wahrnehmung auf, daß die Haltung der beiden Häuser des Landtags in der Steuerreformfrage eine recht verschiedene war. Den Denkschriften des Finanzministeriums hat seinerzeit die Hohe Zweite Kammer mit Freudigkeit, ja man kann fast sagen mit Enthusiasmus — soweit von Enthusiasmus in Steuersachen die Rede sein kann — zugestimmt; dagegen hat es, wie wir wissen, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, den Gesetzentwurf, der doch nichts anderes, als die Ausführung des Programms der Denkschriften ist, in der Zweiten Kammer zur Annahme zu bringen. Freilich — das darf man nicht übersehen — lagen eben jetzt die Ergebnisse der Neueinschätzung vor. Auf der anderen Seite hat die Erste Kammer gegenüber den Reformprojekten der Großh. Regierung stets eine kühle Reserve beobachtet, ja, sehr einflußreiche Mitglieder des Hauses haben ihre Abneigung gegen die Vermögenssteuer unterhoben zum Ausdruck gebracht. Und nun ist Ihre Kommission in der Lage, kraft Beschlusses einer ansehnlichen Mehrheit, nämlich mit 12 gegen 4 Stimmen die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen und wir geben uns der Hoffnung hin, daß das Hohe Haus ebenfalls mit überwiegender Mehrheit unseren Anträgen zustimmen werde.

Der Kommission war für ihre Arbeit nur ein Zeitraum von etwa vier Wochen zugemessen, ein recht knappes Stadium, wenn man die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Gesetzesvorlage erwägt. Dennoch darf ich wohl sagen, die Beratungen der Kommission sind eingehende und gründliche gewesen, ja, einzelnen Mitgliedern der Kommission sind sie fast gar zu gründlich vorgekommen. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit von folgenden leitenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Wir halten es im Staats- und Gemeindeinteresse für dringend wünschenswert, daß diese Vorlage Gesetzeskraft erlangt. Die geplante Finanzlage des Staates ist auf diesem Landtage ja genug erörtert worden. Der badische Staat hat eine längere Reihe von Jahren aus dem Vollen gewirtschaftet; mit vorher nicht dagewesener Opulenz ist das außerordentliche Budget von einer Etatperiode zur andern ausgestattet worden. Aber dabei sind allmählich die Ueberschüsse aufgezehrt worden, und es ist eine gewisse Ebbe in den Staatsfinanzen eingetreten. Wir bedauern und bereuen diese Opulenz, der das Land so manche schöne und erprießliche Schöpfung verdankt, keineswegs; im Gegenteil, wir möchten den Staat in die Lage versetzen, sie auch fernerhin zu üben. Wir wollen, daß der Staat den großen Pflichtaufgaben, die in der nächsten Zukunft neu an ihn herantreten werden, finanziell gewachsen, und daß er auch nicht genötigt sei, in der bisher geübten Pflege und Förderung aller Kulturinteressen sich

Beschränkungen aufzuerlegen. Dazu aber ist es nötig, die Finanzkraft des Staates zu stärken und unser Steuersystem gerechter zu gestalten; dazu muß die Steuerkraft, die in dem enorm gestiegenen Grund- und Häuserwerte latent vorhanden ist, hervorgeholt und entbunden, d. h. es müssen die Ergebnisse der neuen Einschätzung in die aktuelle Besteuerung eingeführt werden, und das ist zunächst nicht anders zu erreichen als dadurch, daß wir diese Gesetzesvorlage zur Verabschiedung bringen.

Nicht anders als beim Staat liegen die Verhältnisse bei den Gemeinden, deren Aufgabekreis sich, wenn wir namentlich die großen Städte ins Auge fassen, zusehends von Jahr zu Jahr erweitert. Demgemäß hat im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes die Kommission sich zur Aufgabe gemacht, die Beschlüsse des andern Hohen Hauses, soweit möglich, aufrecht zu erhalten und die eigenen Wünsche und Bedenken zurücktreten zu lassen, wo immer es nur mit den Rücksichten der steuerlichen Gerechtigkeit und dem gesetzgeberischen Gesamtziel vereinbar erschien. Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten bitte ich, die Anträge der Kommission aufzunehmen und würdigen zu wollen.

Es wird nun wohl die Billigung des Hohen Hauses finden, wenn ich es nicht unternehme, den Inhalt des Gesetzes des Näheren darzulegen. Ich habe in dem gedruckten Bericht versucht, eine gebrängte Skizze dieses Inhaltes zu geben, die wohl zur Orientierung genügen wird. Dagegen erachte ich es als meine Aufgabe, die Hauptfragen, insbesondere diejenigen Fragen, von welchen das Schicksal der Vorlage abhängt, zu besprechen, und die Stellungnahme der Kommission in dieser Hinsicht kurz zu begründen. Eine Auseinandersetzung mit den prinzipiellen Einwänden, die gegen die Vorlage erhoben werden, möchte ich dabei vorwegnehmen. Es wird gesagt, daß dieser Entwurf in wesentlichen Punkten gegen die Prinzipien der reinen Vermögenssteuer verstoße. Ja das ist ohne weiteres zuzugeben. Vor allem fehlt, was für die Vermögenssteuer als charakteristisch gilt, der volle Schuldenabzug; es fehlt sodann eine einheitliche Freigrenze und eine einheitliche Progression, wenn man überhaupt eine Progression gebrauchen will; es fehlt ferner eine für die verschiedenen Vermögensarten gleichmäßige Veranlagungsmethode und Belastung. Und so mag es wohl sein, daß es den Theoretikern der Steuerlehre einiges Kopfzerbrechen verursachen wird, die neue badische Vermögenssteuer zu etikettieren und in die hergebrachte Systematik einzufügen. Vielleicht werden sie sagen, daß man es hier eigentlich gar nicht mit einer Vermögenssteuer zu tun habe, sondern mit vier Objekt- oder Partialvermögenssteuern, die nur äußerlich und lose miteinander verbunden sind, damit man an der Gesamtsumme der Steuerwerte den Schuldenabzug bemerkstelligen kann. Nun ich glaube, das braucht uns nicht anzusehen. Es würde nicht viel Geist und gesetzgeberische Kunst dazu gehören, eine Vermögenssteuer einzuführen, die einfach kopiert, was in den Lehrbüchern der Finanzwissenschaft über die Vermögenssteuer geschrieben steht. Wir wollen unsere Vermögenssteuer so gestalten, wie sie unseren Bedürfnissen entspricht und dem Staate frommt. Natürlich muß, was wir schaffen, auf gesunden und richtigen Gedanken beruhen, aber im übrigen meine ich, sollten wir uns durch einen Dogmatismus irgendetwelcher Art in unseren Beschlüssen nicht beengen und genieren lassen.

Die Punkte, welche ich nun im folgenden besprechen möchte, sind der Schuldenabzug, die Abschreibung am Schätzungswert der landwirtschaftlichen Grundstücke, die Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und der Haushaltungsjahrsnisse und endlich die gewerbliche Progression.



Die Kommission billigt es im Einverständnis mit der Zweiten Kammer, daß nur ein beschränkter Schuldenabzug stattfinden soll. Dafür sprechen einmal praktische finanzielle Erwägungen; denn es muß verhindert werden, daß der Schuldenabzug einen beträchtlichen Teil der Steuerobjekte völlig absorbiert. Aber auch ein prinzipieller Gesichtspunkt kann dafür geltend gemacht werden: die staatliche Besteuerung nicht ausschließlich auf das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu gründen, sondern nebst dem auf das Prinzip des Interesses. Der Besitz, auch der verschuldete und überschuldete nimmt teil an der Fürsorge und an dem Schutz, den der Staat mit seinen Einrichtungen gewährt, und deshalb darf der Besitz unter keinen Umständen völlig der Besteuerung entgehen. Der Entwurf schlägt nun vor, den Schuldenabzug zuzulassen bis zur Hälfte des Aktivvermögens; er will also die Begrenzung des Schuldenabzugs in das Aktivvermögen, nicht in den Schuldenbetrag verlegen. Auch diesem Vorschlag hat die Kommission zugestimmt. In einer Petition des Verbands der badischen Grund- und Hausbesitzer-Vereine wird dieser Modus des Schuldenabzugs lebhaft bekämpft, statt dessen wird empfohlen, einen gleichmäßigen Prozentsatz, also etwa  $\frac{3}{4}$  der Schulden eines jeden Steuerpflichtigen zum Abzug zuzulassen. Das wäre für den Hochverschuldeten allerdings günstiger als der Regierungsvorschlag, hätte aber andererseits die Folge, daß nun kein Steuerpflichtiger seine Schulden ganz abziehen darf. Gewiß ist zuzugeben, daß die hohe Verschuldung an und für sich noch kein Grund ist, den Verschuldeten als suspekt zu betrachten und ihn den wirtschaftlich unsicheren Elementen zuzurechnen, die einer Berücksichtigung nicht würdig sind. Ich erinnere mich nur an den aufstrebenden Geschäftsmann, der für sein Geschäft ein Haus kauft, auf den Kaufpreis aber nur eine ganz geringe Anzahlung machen kann, weil er seine Mittel als Betriebskapital verwenden muß. Aber es ist nicht dieser Gesichtspunkt, der dem Begehren der Petenten entgegenzuhalten ist, sondern die Regierungsvorlage verdient nach Ansicht der Kommission deshalb den Vorzug, weil sie einen großen vielleicht den größten Teil aller Steuerpflichtigen, nämlich allen denen, die nicht über die Hälfte ihres Vermögens verschuldet sind, den vollständigen Schuldenabzug ermöglicht.

Die Regierungsvorlage hatte anknüpfend an eine Bestimmung des geltenden Kapitalrentensteuergesetzes den Gemeinden und Kreisen den vollen Abzug ihrer Schulden gestatten wollen, die Hohe Zweite Kammer hat diese Bestimmung jedoch gestrichen. In der Kommission sind einige Mitglieder sehr lebhaft und nicht mit schlechten Gründen für die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs eingetreten; wir haben aber doch beschlossen, es bei dem Entschluß zu lassen, dafür allerdings den Gemeinden und Kreisen beim Kapitalvermögen eine Steuerbefreiung gewährt.

Zum Abzug gelangen nach der Regierungsvorlage nur Kapitalschulden, nicht auch Rentenschulden, wie andererseits die Rentenanprüche, also die Rechte auf Leibrenten, Apanagen u. dgl. nicht zu steuerbaren Aktivvermögen gezählt werden. Das trägt allerdings sehr zur Vereinfachung des Gesetzes bei, indem hierdurch die sonst nötigen komplizierten Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Renten erspart werden. Aber es ist in der Kommission der Zweifel erhoben worden, ob diese vollständige Ignorierung der Rentenverhältnisse nicht doch eine Unvollkommenheit des Gesetzes sei und namentlich von den Belasteten, von denen, welche die Renten zahlen müssen, als unbillig empfunden werden müsse. Wir haben indessen das Bedenken auf sich beruhen lassen; die Erfahrung wird lehren, ob vielleicht späterhin das Gesetz in dieser Richtung eine Ergänzung zu erfahren hat.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schuldenabzug möchte ich gleich den besonderen Abzug der laufenden Geschäftsschulden beim Gewerbevermögen zur Sprache bringen. Der lebhafte Streit, der über diesen Gegenstand sowohl in dem andern Hohen Haus, als in der Kommission geführt worden ist, dreht sich darum: soll der Geschäftsmann seine aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden, wie es nach dem geltenden Gewerbesteuergesetz geschieht, nur an den Vermitteln und an den Aktivaansätzen oder außerdem auch an den Roh- und Hilfsstoffen und an den Warenvorräten abziehen dürfen? Die Regierungsvorlage hatte das letztere vorgeschlagen, also diesem besonderen Schuldenabzug der Gewerbetreibenden einen erweiterten Spielraum gewähren wollen. Die Zweite Kammer hat aber das geändert, sie will, daß dieser besondere Abzug auch fernerhin nur in dem Umfange wie er jetzt stattfindet, zugelassen werden soll. Die Frage hat Bedeutung vorwiegend für die Gemeindebesteuerung; denn bei der staatlichen Vermögenssteuer kann, was von Geschäftsschulden nicht am Betriebskapital abgezogen werden darf, nach der allgemeinen Vorschrift des § 7 am gesamten Vermögenswert, allerdings nur bis zur Hälfte dieses Wertes abgezogen werden.

Finanziell ist die Frage für die Staatskasse nicht von sehr großer Bedeutung; die Großh. Regierung hat berechnet, daß der Steuerausfall, der durch die Erweiterung dieses besonderen Schuldenabzugs verursacht wird, etwa auf 40 000 M. zu veranschlagen ist. Die Gründe, die für die eine und für die andere Behandlungsweise sprechen, sind in dem gedruckten Bericht kurz angedeutet, und es wird auch wohl ein berufener Vertreter der Handels- und der Industrieinteressen heute zu dieser Frage das Wort ergreifen. Ich beschränke mich deshalb darauf, zu konstatieren: Die Kommission hat auch in dieser Frage sich dem Beschlusse des andern Hohen Hauses angeschlossen und zwar namentlich deshalb, weil, wie uns bekannt, die Zweite Kammer gerade auf die Aufrechterhaltung dieses ihres Beschlusses besonderen Wert legt.

Ich komme nun zur Abschreibung am Schätzungswert der landwirtschaftlichen Grundstücke. Eine solche Abschreibung fand sich in dem Regierungsentwurf nicht und offen gestanden, die Mehrheit der Kommission oder doch eine große Anzahl von Mitgliedern der Kommission hätte es lieber gesehen, wenn diese Abschreibung auch nicht in das Gesetz hineingekommen wäre. Denn wir gehen davon aus, daß die Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes sich in einer dem Willen und der Absicht des Gesetzes entsprechenden Weise vollzogen hat und daß erheblichere Fehler, die dabei unterlaufen sein mögen, vermöge der nun einzuführenden Beweglichkeit der Kataster berichtigt werden können. Ihre Rechtfertigung oder — wenn ich so sagen darf — ihre Entschuldigung kann aber die Abschreibung finden in der unbestreitbar geringeren Rentabilität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, und es darf ferner wohl auch in Betracht gezogen werden, daß die Gebäude auf dem Lande, einschließlich also der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, verhältnismäßig hoch eingeschätzt worden sind. Nach der Nachweisung, die als Anlage I dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer beigelegt ist, beträgt die Zunahme der Gebäudewerte in den Städten 155 Proz. auf dem Lande, wo doch gewiß eine der der städtischen Gebäude ähnliche Wertsteigerung nicht stattgefunden hat, 128 Proz. Von diesen allgemeinen Erwägungen aus gelangt man eher zu einer gleichmäßigen, auf dem gesamten ländlichen Grundbesitz sich erstreckenden Abschreibung von 20 Proz., wie die Kommission sie vorschlägt. Für eine solche sprechen auch steuerrechtliche Gründe; denn durch die abgestufte Abschreibung, welche die Zweite Kammer beschlossen hat, werden die Steuerbehörden mit außerordent-



lich mühsamen und zeitraubenden Arbeiten belastet und es könnte fast wundernehmen, daß der Herr Finanzminister sich nicht mit aller Entschiedenheit gegen diese Modalität erklärt hat. Und was ist denn, wenn wir die letzte Stufe der Degression ins Auge fassen, der große sozialpolitische Effekt der abgestuften Abschreibung? Der Grundbesitz im Wert von 15 000 M., bei dem 25 Proz. abgeschrieben werden, hat 75 Pfg. jährlich weniger zu entrichten als nach unserm Vorschlag, und bei den in unserm Lande so zahlreich vorhandenen ganz kleinen Grundbesitzern macht die Mehrererleichterung schließlich nur ein paar Pfennige aus. Ueber den Steuerausfall, der sich bei der Abschreibung der einen und anderen Art ergibt, hat die Großh. Regierung eine Berechnung mitgeteilt, die als Anlage 1 dem Bericht beigelegt ist; hiernach wird im einen wie andern Falle mutmaßlich — sichere Unterlagen fehlen — der Steuerausfall etwa 360 000 M. betragen. Das finanzielle Interesse des Staates spricht also bei der Wahl zwischen abgestufter und gleichmäßiger Abschreibung nicht mit. Unser Antrag kommt auch in diesem Punkte dem Verlangen der Zweiten Kammer entgegen, nur glaubten wir die Abschreibung folgerichtiger und zweckmäßiger gestalten zu sollen.

Die Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals bietet einige Schwierigkeit. Das landwirtschaftliche Betriebskapital ist im Großherzogtum Baden jederzeit steuerfrei gewesen — auch nach dem Erwerbsteuergesetz von 1876, welches sich im übrigen auf die Landwirte erstreckt hat — und zwar aus recht naheliegenden Gründen. In unserem Land herrscht schlechthin die kleinbäuerliche Wirtschaft vor, in welcher eben der landwirtschaftliche Betrieb mit der Hauswirtschaft in dem innigsten Zusammenhang steht. Der Regierungsentwurf hatte an der Steuerfreiheit des landwirtschaftlichen Betriebskapitals festgehalten; die Zweite Kammer will es bei den größeren und bei den Großbetrieben, nämlich unter Wahrung einer Freigrenze von 20 000 M. beziehen und bei den Betriebskapitalien zwischen 50 000 und 20 000 M. soll wiederum eine Degression Platz greifen. Die Kommission hätte sich mit der Heranziehung der landwirtschaftlichen Großbetriebe ganz wohl einverstanden erklären können; dabei wäre in Frage gekommen, ob nicht allenfalls die Freigrenze auf 25 000 M. hinaufzurücken wäre. Aber die Zweite Kammer hat die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals mit der der Haushaltsfahrnisse in Verbindung gebracht und daran nahm die Mehrheit der Kommission entschiedenen Anstoß. Es wurden prinzipielle und praktische Einwendungen erhoben: die Besteuerung sagte man, soll nur das rentable Vermögen treffen und der Genuß und die Benützung von beweglichem Gebrauchsvermögen wird nun einmal nach der herrschenden Anschauung — anders als die Selbstbenützung, das Bewohnen des eigenen Hauses — nicht als Rente oder Einkommen angesehen. Und weiter: Welche Summe von Beunruhigung, von Belästigung und von Verdruß müßte eine solche Besteuerung zur Folge haben, nicht nur für das steuerpflichtige Publikum, sondern auch für die Steuerbehörden, denen damit eine außerordentlich unangenehme und schwierige Aufgabe auferlegt würde. Man vergegenwärtige sich die Schwierigkeit, über den laufenden Wert der Möbel, Bücher, Bilder, sonstigen Kunstobjekte, die man besitzt, ins Klare zu kommen. Es ist auch die Besorgnis, daß diese Art der Besteuerung Kunst und Kunstgewerbe indirekt schädigen könne, nicht für ganz grundlos erachtet worden. Als geradezu kulturwidrig hat ein Mitglied der Kommission diese Steuer bezeichnet. Ich möchte auch noch daran erinnern, daß diese Steuer nir-

gends sonst in Deutschland besteht — auch die so korrekt ausgearbeitete preussische Ergänzungssteuer geht nicht so weit — und daß darum diese Steuer gewiß nicht geeignet wäre, wohlhabende Ausländer zur Niederlassung im Großherzogtum Baden einzuladen. Unter diesen Umständen blieb der Kommission nur übrig, die gänzliche Freilassung beider Vermögensarten — der Haushaltsfahrnisse und des landwirtschaftlichen Betriebskapitals — in Vorschlag zu bringen.

Noch in einem weiteren Punkte, dem letzten, den ich zu besprechen habe, vermochte die Kommission dem Beschluß des andern Hohen Hauses nicht beizutreten. Das ist die verschärfte gewerbliche Progression. Es ist klar, daß die Erhöhung der Grund- und Gebäudewerte infolge der Neueinschätzung und die Erhöhung, welche auch bei den Kapitalwerten durch die neue Veranlagung eintritt, eine Verschiebung der Steuerlast zugunsten des Gewerbes, eine gewisse Entlastung des Gewerbes zur Folge haben muß; denn das Gewerbe wird ebenso veranlagt wie seither, und es wird künftig statt 15 nur 10 Pfennig Steuer, wie vorläufig angenommen wird, zu bezahlen haben. Diese Entlastung sollte nach dem Regierungsentwurf dem Kleingewerbe ungeschmälert zuteil werden, bei den Betriebskapitalien von 50 000 M. an aber sollte ein mit der Höhe des Betriebskapitals wachsender Zuschlag von 10, 20, 30 und 40 Prozent gemacht werden und bei den Betriebskapitalien von 150 000 und mehr soll schließlich durch einen Zuschlag von 50 Prozent die Entlastung vollständig ausgeglichen sein. Mit diesem Vorschlag der Großh. Regierung konnte sich die Kommission einverstanden erklären, weil die so leistungsfähige Großindustrie sogleich einer Entlastung nicht bedarf. Aber die Hohe Zweite Kammer hat nun die Progression fortgesetzt bis zu einem Zuschlag von 80 Proz., der eintreten soll bei den Betriebskapitalien von 600 000 M. und mehr. Eine Unternehmung z. B. mit einer Million Mark Betriebskapital wäre nach diesem Vorschlag zu veranschlagen mit 1 800 000 Mark. Eine derart verschärfte Progression findet in den Erwägungen, die dem Regierungsentwurf zugrunde liegen, keine Stütze mehr. Die Großh. Regierung hat uns nun freilich berechnet, daß auch bei dieser gesteigerten Progression das Gewerbe im ganzen sich noch immer einer Entlastung von 16 000 Mark erfreue, und daß diese Entlastung, wenn man noch den Schuldbetrag berücksichtigt, sogar immer noch 179 000 Mark betrage. Aber ich glaube, wir müssen doch auch mit der Erhöhung des Steuerfußes rechnen, die dann jene Entlastung sofort verschwinden lassen wird. Und bedenken wir weiter, daß nunmehr bei dem Schätzungswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Abschreibung von 20 Proz. stattfinden soll, die eine Lastenverschiebung in Höhe von 360 000 Mark zur Folge hat, daß ferner das landwirtschaftliche Betriebskapital frei gelassen werden soll und endlich, daß doch sicherlich die Großindustrie durch die Wertsteigerung bei ihrem städtischen Haus- und Grundbesitz ganz empfindlich mit getroffen wird, bedenkt man dies alles, so wird man sagen müssen, daß die verschärfte Progression über das billige Maß hinausgeht, daß sie mit den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinigen ist. Wir schlagen deshalb vor, sie abzulehnen und den Regierungsentwurf in diesem Punkte wieder herzustellen.

Dies sind die Punkte, welche in der allgemeinen Diskussion hervorzuheben waren; alles weitere kann, wie ich glaube, der Spezialberatung vorbehalten bleiben.

Es bleibt mir nur noch übrig, ein Wort über die Petitionen zu sagen, die sich auf den Gesetzentwurf beziehen. Die Aufzählung der Petitionen im Druck-



bericht ist bei der Hast, mit der der Bericht hergestellt wurde, nicht ganz vollständig geworden. Ich ergänze sie, indem ich noch anführe: Die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, des Mannheimer Grund- und Hausbesitzervereins und des Revidenten Brauch in Karlsruhe. Die Anträge der Petenten sind bei der Beratung des Entwurfs zur Sprache gekommen und gewürdigt worden; die Petitionen können deshalb durch die Beschlussfassung über die Vorlage als erledigt gelten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es gelingen werde, auf Grund unserer Vorschläge zu einer Verständigung mit dem andern Hohen Hause zu gelangen. Es sind zwar noch einige nicht unerhebliche Differenzpunkte vorhanden; aber wie vor 2 Jahren, als in den heißen Julitagen 1904 über die Verfassungsreform verhandelt wurde, schließlich die beiden Häuser sich zusammengefunden haben, so sollte auch jetzt wieder eine Einigung erzielt und der Preis so vieler Mühe und Arbeit erungen werden.

Der Schlufantrag, den ich namens der Kommission zu stellen habe, geht dahin:

„Hohe Erste Kammer wolle

1. dem Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, in der aus der Anlage 3 des Kommissionsberichts ersichtlichsten Fassung ihre Zustimmung erteilen;
2. die im Eingang des Berichts und heute weiter bezeichneten Petitionen für erledigt erklären“.

Herr Kommerzienrat **Sander**: Wenn Ihre Kommission in verhältnismäßig kurzer Zeit — und sieben Wochen sind eine kurze Zeit — dieses wichtige, in seinen Folgen einschneidende Gesetz beraten und Ihnen heute zur Beschlussfassung vorgelegt hat, so war es nur möglich durch den großen Fleiß und die Tüchtigkeit unseres Herrn Berichterstatters, der dieses weite und umfassende Steuergebiet durchaus beherrscht. Wenn Sie den lichtvollen Bericht durchgelesen haben, so werden Sie finden, daß die große Objektivität, die der Herr Berichterstatter in dem Bericht von Anfang bis zu Ende obwalten ließ, sich wohlthuend bemerkbar macht. Dem Danke, den die Kommission ihrem Berichterstatter schuldet, dessen bin ich überzeugt, wird auch das Hohe Haus gerne beipflichten.

Zur Vorlage selbst will ich mich nur ganz kurz fassen. Ich stehe vollständig auf dem Boden des Entwurfs wie er Ihnen heute vorgelegt wurde. Es ist nicht sehr angenehm, Steuergesetze zu machen; vom ersten Paragraphen bis zum letzten wird man das Gefühl schwerer Verantwortlichkeit nicht los. In den Vorstadien bei Beratung von Denkschriften geht die Sache schon leichter. Dort ist man nicht gebunden, dort schadet es nichts, dort kostet es nichts; aber wenn es in einer Gesetzesvorlage heißt wie in dem § 1 „Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben“, da liegt die Sache schon wesentlich anders; da heißt es kühl erwägen, kühl entscheiden. Wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, war die Kommission aufrichtig bestrebt, dem Gesetzentwurf, wie er von der Zweiten Kammer uns vorgelegt wurde, zunächst gerecht zu werden; aber um in der Kommission eine Mehrheit für diesen Gesetzentwurf zusammenzubringen, waren wir eben genötigt, eine mittlere Linie zu suchen, auf der wir uns einigen konnten und wir haben diese mittlere Linie im großen und ganzen gefunden in dem Regierungsentwurf.

Man versucht ja natürlich, allenthalben die bessernde Hand anzulegen; aber gerade bei Beratung dieses Gesetzentwurfs wurde mir die tiefe Wahrheit des Wortes: „Das Bessere ist der Feind des Guten“ so recht bemerkbar. Wir wollten das Gute! Menschenwerk ist nichts

vollkommenes und auch ein Steuergesetz wird niemals etwas ganz vollkommenes sein. Es wird immer seine Gegner haben, denn man kann es ja nicht allen recht machen. Ich habe mir überlegt, welches denn eigentlich der größte Gegner dieses Gesetzes war, und mußte mir schließlich sagen, der größte Gegner ist tatsächlich das Prinzip der reinen Vermögenssteuer. Daß diese aber bei uns nicht einzuführen ist, hat der Herr Berichterstatter soeben in seinem lichtvollem Vortrag klar auseinander gesetzt. Das hat aber auch der Herr Finanzminister in der Hohen Zweiten Kammer eingehend, treffend und überzeugend dargelegt. Für uns lag die Sache so: Wir mußten uns entscheiden, wollten wir die alte Ertragssteuer mit ihrer Starrheit, mit ihrer Unbeweglichkeit, ihre Nichtberücksichtigung der Schulden, oder aber wollten wir uns zu einem besseren, der uns von der Regierung übergebenen Vorlage entscheiden. Ihre Kommission hat sich dahin entschieden: Ihnen diese Vorlage heute zur Genehmigung zu empfehlen. Wenn diese Vorlage angenommen wird, dann wird eine lange mühevollere Arbeit zum Ziele geführt. Wenn wir sie annehmen, dann wird gewissermaßen ein Schlussstein in die badische direkte Steuergesetzgebung eingefügt. Ich bin überzeugt, durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage wird das bisherige friedliche Einvernehmen zwischen Stadt und Land in keiner Weise beeinträchtigt. In dem Kampfe um diese Vorlage gibt es meiner Überzeugung nach zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen weder Sieger noch Besiegte. Sieger ist lediglich die Allgemeinheit, das Land und diesem gönne ich den Sieg von ganzem Herzen; deswegen bitte ich um Annahme der Vorlage.

Oberbürgermeister **Dr. Winterer**: Meine beiden Herren Vorredner haben die Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, so ausführlich vertreten, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Ich gehöre zu denjenigen, welche von Anfang an die Devise befolgt haben: das Gesetz muß in irgend einer Weise annehmbar gemacht werden, auch wenn es mit gewissen Schäden behaftet sein sollte. Wie oft habe ich in diesem Sinn schon früher in unseren Gemeindeforenzen und auch in der Kommission gesprochen, und ich darf daher heute dem Gefühl der Freude darüber Ausdruck geben, daß das Gesetz bis in das heutige Stadium gerückt ist, denn ich bin überzeugt, wenn es heute die Zustimmung des Hohen Hauses findet, so hat jeder das Gefühl, auch der Gegner, daß dieses Gesetz nicht mehr scheitern kann, daß es nicht mehr scheitern darf. Es hat ja noch seine Gegner trotz der angeblich aufklärenden Wirkung des Veranlagungsgesetzes, und das gibt mir Veranlassung, mit einem kurzen Blick dieses sogenannte Veranlagungsgesetz zu streifen.

Man kann die Frage aufwerfen, ob dieses Gesetz, welches uns so manches Jahr Verzögerung gekostet hat, nicht doch besser unterblieben wäre. Nun, eine gewisse aufklärende Wirkung mag es ja immerhin gehabt haben; in unseren Kommissionsberatungen aber hat man oft das Gefühl gehabt, daß das Gegenteil der Fall ist, im Hinblick darauf, daß die Haupteinwendungen gegen das Gesetz gerade aus der Art der Veranlagung auf Grund jenes Gesetzes geschöpft worden sind. Wäre das Veranlagungsgesetz gar nicht gewesen, so wäre es vielleicht besser. Es ist doch nicht zu bestreiten, daß es eine gewisse Annäherung ist, daß ein Hauptteil eines künftigen Gesetzes zum voraus festgelegt, daß nach ihm gearbeitet worden ist, während über das Gesetz selbst heute erst beschlossen wird. Natürlicher wäre doch, daß die Ausführung unter dem Hauch und Geiste des Gesetzes ausgeführt wird, während das von uns beliebte System doch mehr die Ausnahme bilden wird. Zur Belehrung für künftige Fälle kann man sich diese Erfahrung merken.



Wahr ist es: Schäden zeigt das Gesetz noch in großer Zahl, die ich auch teilweise lebhaft bekämpft habe. Ich habe zu denen gehört, — wie der Herr Berichterstatter in seinem Vortrag extra hervorgehoben hat — die einzelne dieser Schäden, wie z. B. den nur teilweisen Abzug der Gemeindefschulden, auszumerzen versucht haben. Ich habe es schließlich unterlassen, habe zum Teil selbst, als ich gesehen habe, daß das am Ende der Tropfen ist, der das Glas zum Ueberfließen bringen würde, teilweise dagegen gestimmt — und so geschehen lassen, daß diese unbilligen Bestimmungen im Gesetz verbleiben. Ich sehe eben ein gerechtes Steuersystem, wie wir es hier vor uns haben, für einen Bau an, möchte ich sagen, der, wie die meisten Grobbauteile im gewöhnlichen Leben ja auch nicht wie mit einem Schuß aus der Pistole geschossen entstehen. Nicht das Haus wird oft das schönste und zweckmäßigste, welches nach einem unabänderlichen Plane entsteht, sondern dasjenige, welches, wenn alle Schäden klar zutage liegen, verbessert wird, da setzt der Eigentümer hier etwas zu, nimmt dort etwas hinweg, der Vater tut es, der Sohn, der Enkel tun es und es wird immer zweckmäßiger. So sind unsere herrlichen Patrizierhäuser entstanden, unsere Dome und Schlösser, aus deren Angesicht man die Geschichte gleichsam lebendig herablesen kann, wie sie entstanden sind. So ist es auch mit einem so komplizierten Steuergesetz. Theoretisch richtig ist es nicht u. noch viel weniger konsequent. Die Steuerprofessoren mögen sehen, wie sie ein solches Gesetzeswerk in irgend ein sogenanntes System einfügen. Es entspricht eben keiner Theorie, aber es ist praktisch und bringt uns vorwärts und hat gewiß neben seinen großen Schwächen auch unleugbare große Vorzüge. Ich glaube, jedes deutsche Steuergesetz muß vor allem nach dem Gesichtspunkte geprüft werden: Paßt es auch in den allgemeinen Rahmen, den wir nie übersehen dürfen? Wir haben drei große Steuerherren, das Reich, der Staat und die Gemeinde. Es wird, wenn nicht großer Nachteil entstehen sollte, nicht angehen, daß einer von den dreien sagt, ich mache, wie es mir beliebt ohne Rücksicht auf die anderen. Denn es muß jeweils geprüft werden, ob die drei Belastungen zusammen noch getragen werden können. Nie und da hat man zwar das Gefühl schon gehabt, daß das Reich als der stärkere Teil sagt: Ich nehme, was mir paßt, möget ihr anderen Euch mit Eurem Schicksal zurecht finden. Ebenjowenig darf der Staat auf diese Weise handeln und die Gemeinde brüskieren, und ich muß sagen, dieses Staatsgesetz, das wir heute beschließen sollen, nimmt in der Tat Rücksicht auf den schwächsten der drei, auf die Gemeinde. Es wird in den Gemeindeberatungen vielleicht noch bewiesen werden, daß sogar der Hauptvorteil dieses Gesetzes gerade den Gemeinden zutrifft. Jedenfalls muß dieser dritte Faktor heute ganz besonders hervorgehoben werden, denn die Gemeinden sind es, die geradezu auf das Zustandekommen dieses Gesetzes angewiesen sind, wenn sie geordnete und gerechte Finanzen erhalten sollen.

Ein zweiter Vorzug, die Beweglichkeit, ist von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden. Ich will nur, wenn die Beweglichkeit als Vorzug genannt wird, sagen, daß man urprünglich vor 6, 7 Jahren, wenn man die Beweglichkeit des Liegenschaftskatasters verfolgte und verlangt hat, oft ausgelacht worden ist. Es war hergebracht, daß das Liegenschaftskataster festgelegt bleiben muß. Jetzt wird es einen Hauptvorzug des hiesigen Gesetzes bilden, daß es beweglich ist und dieser Vorzug, welchen es nicht mit vielen anderen teilt, darf nicht nieder angeschlagen werden, weil so ermöglicht wird, jederzeit der Entwicklung der Verhältnisse zu folgen.

Ein dritter unbestrittener Vorzug ist die Gerechtigkeit. Der Herr Berichterstatter hat das in so ausgezeichnete Weise ausgeführt, daß ich diese Gesichtspunkte nicht

noch einmal wiederholen will. Hierher gehört aber auch vor allem die Frage nach den Wirkungen des Gesetzes. Ohne Zweifel sind hierüber zu verschiedenen Zeiten auch die Ansichten sehr auseinander gegangen. Der angeblich unvermeidliche Gegensatz zwischen Stadt und Land ist besonders häufig hervorgehoben worden. Beim Aufstehen des Gesetzes über die Vermögenssteuer war der erste gleichsam instinktive Eindruck: das muß der Städter bezahlen; als aber die Sache näher geprüft wurde und die Einschätzung vorlag, da schlug die Stimmung um und es hieß, das wird ja schlechter für das Land als bisher. Heute nun hat sich ein gewisser Ausgleich vollzogen. Im großen ganzen wird ja der Städter mehr bezahlen müssen; aber er wird es nach gerechten Grundsätzen bezahlen müssen, das ist ein gewisser Trost, der die etwas härtere Auflage den Betreffenden erträglich macht. Innerhalb der beteiligten Kreise ist die wichtigste Frage, welches einzelne Steuerobjekt wird am meisten belastet? Antwort: Ohne Zweifel werden die Liegenschaften etwas besser herangezogen, und in der Hauptsache entspricht auch das dem Grundsatze der Gerechtigkeit. Es besteht ein noch nicht formuliertes aber bestimmtes wirtschaftliches Naturgesetz, eine Wechselbeziehung zwischen Liegenschaft und Arbeit. Je mehr Kulturbreite auf ein Land, eine Gemeinde verwendet wird, je mehr Belastungen sich die Gemeinschaft hierfür auferlegen, je mehr Schulden gemacht werden, desto mehr steigt der liegenschaftliche Wert in der Attraktionsphäre jener Tätigkeit, ja, er muß kraft innerer Notwendigkeit steigen. Dieses Gesetz hat sich klar gezeigt im Lande Baden; die Liegenschaften sind nicht bloß in den Städten gestiegen, nicht bloß in den großen, sondern auch in den kleineren Städten, auch im kleinsten Dorf zum Teil, wenigstens dort überall, wo sich die Wirkung unserer vorhin erwähnten Arbeit überhaupt geltend machen konnte. Daß diese Wirkung ganz besonders in den Städten mit ihrem reichen Apparat, in Staat, Gemeinde, in Industrie und Handel hervorgetreten ist, ist nur natürlich. Dort sind die Steigerungen auch ganz gewaltige, und das sind Steigerungen, die der Steuergesetzgeber auf die Dauer nicht ignorieren konnte. Daß dagegen das Gewerbe teilweise etwas entlastet wird, ist ebenfalls gerecht. Es hat ausgehalten in der Zeit, wo die Liegenschaften nicht mehr gerecht veranlagt waren. Die Liegenschaften sind stehen geblieben, die Kataster haben der Wirklichkeit nicht mehr entsprochen. Die Werte sind darüber hinausgewachsen. Da sind dann die Gewerbe an deren Stelle gewesen und haben mehr zahlen müssen, als wenn die Liegenschaften der Wertentwicklung nachgerückt wären und so ist es auch nicht ungerecht, wenn sie eine mächtige Entlastung jetzt erfahren. Daß die Gewerbe überdies wenigstens in den meisten Städten in dem Gemeindegesez eine weitere Entlastung finden werden, möchte ich bei dieser Gelegenheit nur andeuten. Nach der Gemeindegesezgebung, wie sie nach dem neuesten Entwurfe ausgestaltet wird, dürfte also der Gewerbetreibende so fern es nicht wieder durch seinen Grund- und Hausbesitz ausgeglichen wird, besser daran sein als bisher.

Es ist vielleicht heute der richtige Zeitpunkt, noch im Vorbeigehen eine Frage, die mit jedem Vermögenssteuergesetz zusammenhängt, zu erwähnen, das ist der Vorzug, daß dieses Gesetz, auch wenn es angenommen wird, ermöglicht, die so oft in neuerer Zeit besprochene Frage des *Reztzuwachses* zu studieren und vielleicht später ohne Ueberstürzung zu lösen. Die Frage des Wertzuwachses ist in Norddeutschland, wo die Städte in dieser Beziehung etwas mehr Befugnisse mehr Bewegungsfreiheit haben, nicht nur schon lange erörtert, sie ist schließlich auch in mehreren Städten gelöst worden. Sind dabei auch Mißstände hervorgetreten, sind auch Streitigkeiten entstanden über die Frage des Abzugs der Aus-



gaben für Verbesserungen, ferner darüber, daß jährlich 4 Proz. Zuwachs als berechtigt anerkannt wurden u. viele andere Punkte, — der Grundgedanke aber ist als gesund und annehmbar befunden worden, daß nämlich der sogenannte unverdiente Wertzuwachs vom Gesetzgeber auf die Dauer nicht übersehen werden kann. Mag das nun eine Frage, eine Forderung sein, die nicht von der Hand gewiesen werden darf, so sage ich, wenn wir heute das Vermögenssteuergesetz annehmen, so machen wir nach jener Richtung an jene Forderung der Gerechtigkeit eine kleine Abschlagszahlung. Wenn die Liegenschaften nach ihrem wahren heutigen Wert besteuert werden und nicht mehr nach veralteten Schablonen, dann ist ein Stück von dem erreicht, was die Kämpfer für die Wertzuwachssteuer erreichen wollen, daß der glückliche Besitzer von dem, was er ohne sein Verdienst erworben hat, wieder ein kleines Stück in die allgemeine Kasse zurücklegen muß. Jedenfalls kann jene schwierige Frage leichter verschoben werden, wenn wir das Gesetz annehmen, als wenn wir es ablehnen.

Am besten wird es vielleicht jene, welche noch als Gegner dem Gesetze gegenüberstehen, bewegen, eine andere Stellung einzunehmen, wenn sie sich fragen: was geschieht, wenn sie das Gesetz ablehnen würden? Ich sage, es ist ganz unmöglich, nach meiner Ueberzeugung, daß die Gegner der Gesetzesvorlage die Vereivigung der Zustände wollen, welche jetzt existieren, und zwar seit langer Zeit, und welche fortexistieren würden, wenn das Gesetz fallen sollte. Ich habe mir die Mühe gegeben, einen Fall zu konstruieren, wenn in einer Stadt, die ich im Auge habe, ein Kapitalist heute aus seiner Mappe beispielsweise fünfmal hunderttausend Mark herausnimmt und sie verwandelt in liegenschaftlichen Besitz, — da habe ich herausgerechnet und genau kontrollieren lassen, was er in beiden Fällen an Staats-, Gemeinde- u. Kirchensteuer zu zahlen hat, wenn er einerseits sein Geld in Wertpapieren anlegt, und was er zahlt, wenn er andererseits sein Vermögen in liegenschaftlichen Besitz verwandelt und einstweilen die Zukunft an sich herankommen läßt. Das Ergebnis bei Annahme und Einstellung der höchsten, d. h. ungünstigsten denkbaren Werte ist gewesen, daß der Mann in dem einen Falle, wenn er Kapitalist bleibt, 1566 M. zu zahlen hat, aber wenn er es in Liegenschaften (Grundstücke) verwandelt, unter Einstellung der ungünstigsten Fälle nur 200 M. 90 Pf. zu bezahlen hat. Die Differenz beträgt 1365 M. Das ist bei Annahme des schlimmsten Falles; im besten Falle würde sich seine Ersparnis auf das Doppelte berechnen, so daß er in der That noch einen guten Teil der Zinsen herauszuschlagen könnte, welche er für sein angewendetes Kapital in Rechnung stellen muß. Solche Zustände bestehen in allen Städten. Das ist aber ein Unrecht, das nicht fortbestehen darf. Der kleine Mann wird nach unserem Gesetz veranlaßt bis zum letzten Pfennig. Warum soll der Liegenschaftsbesitzer, der die fast sichere Chance eines gewaltigen Zuwachses hat, — das ist nicht bloß eine Annahme, sondern eine Wahrheit —, warum soll der Mann nicht nach dem wahren Wert seiner Liegenschaft zur Steuer angesetzt werden? Es wäre nach meiner Ueberzeugung nicht zu verantworten, wollte man solche Zustände vereivigen! Sie haben in aus der Vorlage, und zwar aus einem Verzeichnisse sämtlicher Städte — Sie haben es wohl in der Zeitung gelesen —, die Steigerung der Grundwerte ersehen, welche sich allmählich herausgebildet haben. Da bin ich auch hier der Ansicht, daß das Zahlen sind, die vielleicht beim oberflächlichen Lesen sehr rubia hinaenommen werden, die aber eine ganz schreckliche Wahrheit enthalten. Wenn Sie sehen, daß in Baden-Baden der Grund und Boden um das Zwölfwache höher eingeschätzt ist, als er heute noch in der Steuer ist, in Freiburg um das 11½fache, in Mann-

heim um das 11fache, in Karlsruhe um das 13fache, ja, diese Sache liegt sich, wie gesagt, so einfach, aber es bedeutet eine himmelschreiende Ungerechtigkeit! Das sind ja keine eingebildete und Phantasiwerte; nein, es sind wahre Werte, die allerhöchsten Werte, die Grundwerte. Da kann an Sicherheit nicht einmal die Hypothek verglichen werden. Der Liegenschaftsbesitz in den Städten ist der beste Besitz, der solideste Besitz, der gedacht werden kann, und wenn man sagt, diese Tatsache, daß die Leute das 12- und 13fache weniger bezahlen, als sie eigentlich sollten und müßten, daß auf dem gesetzlichen Wege da gleichsam eine Defraudation geübt wird, — diese Tatsache darf eben nicht übersehen werden, sie muß aus der Welt geschafft werden. Das ist der Grund, warum ich gesagt habe, Schaden hin, Schaden her, ich bedauere es auch, aber das Gesetz muß zustande kommen, das in der Gemeinde, nicht bloß im Staat hilft, ihre großen Lasten auch gerecht zu verteilen. Es ist nicht gleichgültig, wie die Städte und Gemeinden ihre Lasten aufbringen. Sie können ihre Kulturaufgaben leichter lösen, wenn die Lasten auch gerecht verteilt sind. Deswegen bitte ich Sie, indem ich mich für die Generaldiskussion auf diese wenigen Ausführungen beschränke irgend welche Bedenken wegen der Mängel, die dem Gesetz noch anhaften, fallen zu lassen und das Gesetz mit möglichster Majorität zur Annahme zu bringen.

Freiherr von Güler: Nachdem die drei Herren Vorredner ihren Standpunkt so trefflich dargelegt haben, fällt es mir schwer, meine entgegengesetzte Stellung zu verteidigen.

Ich bin ein entschiedener Gegner der Vermögenssteuer in der Form, wie sie uns vorgelegt worden ist. Unter Vermögenssteuer verstehe ich nämlich die Belastung der verschiedenen Vermögensarten mit dem gleichen Steuerfuß. Als vor elf Jahren zum ersten Mal die Frage der Einführung einer Vermögenssteuer in Form einer Denkschrift näher an uns herantrat, sprach ich damals meine ernstlichen Bedenken gegen ein solches Vorgehen aus. Während der weiteren Verhandlungen in den nächsten Jahren sind diese Bedenken bei mir nicht geschwunden, und der jetzigen Vorlage gegenüber bin ich eigentlich überrascht, wie die Befürchtungen, welche ich früher immer ausgesprochen habe, sich ausgewachsen haben.

Ich bin der Meinung: Das Vermögen ist nicht der richtige Maßstab für die Leistungsfähigkeit eines Steuerzahlers. Der Maßstab für die Leistungsfähigkeit liegt vielmehr im Ertrag des Vermögens. Die Rentabilität der einzelnen Vermögensarten ist eine so kolossal verschiedene, daß man dadurch bei gleicher Besteuerung derselben mit Notwendigkeit zu Ungleichheiten gelangen muß, zu Unebenheiten, die als Ungerechtigkeiten empfunden werden müssen. Ich anerkenne nun gerne, daß die Grobk. Regierung, die Zweite Kammer und auch unsere Kommission, in der mitzuarbeiten mir eine große Freude war und immer bleiben wird, bestrebt waren, diese Unebenheiten einigermaßen auszugleichen und ihre spiken Ecken etwas abzustutzen, indem da Abschreibungen, dort Zuschläge, hier Degression, dort Progression vorgeschlagen ward; aber für derartige Abschreibungen und Zuschläge, Degressionen und Progressionen gibt es eben keinen bestimmten festen Maßstab. Man muß nur schätzen, was ungefähr das Richtige sein kann. Man begibt sich auf den schwankenden Boden der Willkür, und diese Willkür, diese Inkongruenz, die haftet unserem Gesetze an. Aber ich gebe zu, das ist mehr eine doktrinaire Sache, und würde mich schließlich nicht bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen.



Gegen diese Abänderungen, die an den Grundstücken unseres Steuergesetzes rütteln, habe ich aber auch aus praktischen Erwägungen entsprungene Bedenken. Ich bespreche zunächst die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Die Anschläge, wie sie uns vorliegen, die Schätzungswerte sind im allgemeinen zu hoch. Nicht als ob ich in der Lage wäre, zu sagen, es sei bei der Einschätzung nicht richtig gearbeitet worden, nein, die Hauptsache, die allgemeine Ursache dafür, daß sie zu hoch waren, liegt in der unglücklichen Auswahl der Probejahre 1895/99, die nicht ungünstiger hätten getroffen werden können. Eine fünfjährige Periode ist überhaupt etwas kurz bemessen für derartige Durchschnittszahlen; denn es können in solchen Jahren Ausnahmestände walten und die werden dann als regelmäßige Erscheinungen betrachtet. Ausnahmestände herrschten aber in diesem Jahre. Ich erinnere daran, wie infolge des Fallens des Getreidepreises und des Steigens aller Löhne derjenige Landwirt, der gezwungen war, Knechte zu halten, also der mittlere und größere Landwirt, in eine schlimme Lage kam. Das hatte den Erfolg zunächst, daß der kleine Bauer sein Geschäft zu vergrößern suchte, daß er bei allen Zwangsversteigerungen zu kaufen geneigt war und die Preise ungewöhnlich hinaufgerückt wurden. Anfangs der neunziger Jahre hat sich das abgespielt und es ging fort, bis der mittlere Bauer fand, daß er doch nichts erreichen könne, und anfang, seine geringen Güter abzustößen und den Betrieb auf die besseren Güter einzuschränken. Manche haben überhaupt ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben und ihr Eigentum verkauft. Dann kam der Rückschlag, das Sinken der Preise. Diese sinkende Wertung der Grundstücke tritt uns recht klar entgegen in unserer Landesstatistik. Dort finden Sie, wie in jenen Jahren die Pachtzinsen bei der Erneuerung der Pachtverträge nacheinander stark gefallen sind. Das ist ein Hauptmoment, weshalb das landwirtschaftliche Gelände im ganzen etwas zu hoch geschätzt und weshalb eine Neigung bei uns in der Ersten Kammer besteht, eine Abschätzung vorzunehmen. Die wohl auch im einzelnen vorgekommenen Fehler haben dagegen nur eine ganz geringe Bedeutung.

Es ist überhaupt eine Frage, ob die Kaufwerte einen richtigen Maßstab für den Ertrag beim landwirtschaftlichen Gelände bilden. In einer äußerst interessanten Denkschrift des königlich Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reform der direkten Steuern und namentlich über die Vermögenssteuer (ich konnte sie gestern nur flüchtig ansehen) wird der Gedanke ausgeführt, daß die Kaufwerte für die Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes äußerst ungünstig seien, weil eben bei den Kaufwerten zu häufig persönliche, lokale oder temporäre Verhältnisse mitspielen, so daß man schwer aus diesen Kaufwerten auf den wahren Wert der Grundstücke rechnen könne. Von diesem Gefühl ausgehend, daß unser landwirtschaftliches Gelände zu hoch eingeschätzt ist, hat der Herr Abg. Zehner in der Zweiten Kammer den Antrag gestellt, 20 Prozent abzuschreiben. Gewiß ein richtiger Gedanke! Die Zweite Kammer wollte darin etwas weiter gehen und auch sozialen Geist in das Gesetz hineinbringen, und hat deshalb diese Abschreibung in Form einer Degression gemacht. Wir in der Kommission der Ersten Kammer waren damit einverstanden, daß eine Abschreibung erfolgen müsse; ob gerade 20 Prozent richtig ist, das ist eben schwer zu sagen, aber wir haben die Abschreibung angenommen. Dagegen haben wir Bedenken gegen diese Degression, und zwar aus folgenden Gründen: Im Ganzen bezieht der größere Landwirt eine geringere Reinrente aus seinem Gut als der kleinere, aus dem einfachen Grunde, weil er eben sehr viele Leute anstellen muß, deren Löhne sehr hoch sind. Außerdem hat

sich noch gezeigt, daß bei der Veranlagung vielfach kleine und größere Güter nicht nach ihrem Ertragswert geschätzt wurden, sondern vom parzellierten Gut auf das größere Gut geschlossen wurde, und daß deshalb die größeren Güter zu hoch eingeschätzt worden sind. Es müßte deshalb eigentlich diese Skala, die von der Zweiten Kammer angenommen wurde, umgestürzt werden (Geisterstunde). Es müßte eigentlich beim großen Grundbesitzer etwas mehr abgezogen werden, als beim kleinen. Nun, daran hat Niemand bei uns gedacht, wir größeren Grundbesitzer die Mitglieder der Kommission waren, am allerwenigsten. Ich halte es eben überhaupt für unrichtig, beim Grundsteuerkapital Änderungen vorzunehmen, es wäre viel richtiger, die Schätzungswerte, die einmal da sind, auch beizubehalten und nicht daran herumzunörgeln und dafür die Variation in den Steuerfuß zu legen, was seit her der Fall war. Dort können Änderungen eintreten, aber die Grundsteuerkapitalen sollen eigentlich den Fels bilden, auf dem das Ganze sich aufbaut, und sollten unveränderlich bestehen bleiben.

Nunmehr will ich mich zu dem gewerblichen Betriebskapital wenden. Für die Besteuerung dieses konnte nicht derselbe Steuerfuß angenommen werden, wie für Liegenschaften, da die Industrie dann um 50 Prozent ungefähr gewonnen hätte. Es wäre nun wohl das Richtige gewesen, einfach diese 50 Prozent zuzuschlagen. Statt dessen hat man aber auch da einen sozialen Gedanken zur Geltung bringen wollen und hat eine Skala eingeführt bis zu einem Betriebskapital von 150 000 M. Die Zweite Kammer ist dem beigetreten, hat diese Progression aber bis zu dem Betrag von 600 000 M. mit 80 Prozent Zuschlag durchgeführt. Vielen von uns und mir persönlich schien das eben doch etwas unrichtig zu sein. Es schien mir eine gewisse Gehässigkeit in einer solchen Progression zu liegen. Ich konnte mich für sie nicht begeistern. Aber so steht die Sache doch nicht, daß diese Frage entscheidend wäre. Ich würde auch diese höhere Progression schlucken, wenn ich sonst kein Bedenken gegen das Gesetz hätte; aber es kommt dadurch doch etwas Bedenkliches und Schwankendes in das Gesetz hinein.

Ich möchte jetzt zu den Punkten übergehen, welche weniger doktrinär und welche für meine Stellung zur Vermögenssteuer entscheidend sind. Ich glaube, daß die meisten, wenn nicht alle, ihre Steuer aus ihren laufenden Einnahmen bezahlen, nicht aus dem Vermögen; dies ist doch wenigstens bei den ordentlichen Haushaltungen der Fall. Es hängt deshalb das Steuerzahlen mit dem Ertrag zusammen und nicht mit dem Vermögen. Der Kapitalist will seine Steuer zahlen mit seinen Coupons, nicht indem er wegen des Staates Wertpapiere veräußert, der Landwirt von der Ernte und nicht, indem er den Acker verkauft. Der Landwirt ist nun froh, wenn er zwei bis zweieinhalb Prozent Rente aus seinem Acker bekommt, der Kapitalist rechnet auf dreieinhalb, die Industrie hat fünf, sechs, vielleicht auch mehr Prozent Rente. Wenn nun drei Männer, von denen jeder 100 000 Mark hat, der eine Landwirt, der andere Kapitalist, der dritte Industrieller ist, so würde der eine 2 500, der andere 3 500, der dritte 5- bis 6 000 Mark Rente haben und jeder muß gleich viel Steuer zahlen, das ist eben doch etwas, was dem natürlichen Menschen widerstrebt, denn noch wird derjenige Mann als der reichere angesehen, der sich mehr gönnen kann, der sein Leben behaglicher gestalten kann, als der andere. Der Landwirt trägt 100 000 Mark Grundbesitz, wird es nun und nimmermehr verfehlen, daß er so viel bezahlen muß wie der reiche Industrielle, der durch seine ganze Erscheinung zeigt, daß er eigentlich einer anderen Klasse angehört. Bergegenwärtigen Sie sich, was für Unter-



schiede das gibt, ein Einkommen von 2000 Mark und von 6000 oder gar 10000 Mark. Vergewärtigen Sie sich das an unserem Gehaltstarif: In Abteilung F trägt der Gehalt durchschnittlich 2000 M., in Abteilung B etwa 6000 M. Alle sollen nun gleich behandelt werden, der mit 2000 und der mit 6000 M. Einkommen. Das ist doch eine solche Ungerechtigkeit, daß es mir eigentlich unfassbar ist, wie man zu einem solchen Schluß kommen kann. Das ist nun auch nicht die Folge einer falschen Einschätzung, sondern der Fehler liegt hier im System. Ich fand in der erwähnten bayerischen Denkschrift den Satz: „Die Vermögenssteuer wird immer den am meisten drücken, dessen Vermögen weniger rentabel ist“. Das liegt klar zu Tage. Das sind doch so auffallende Erscheinungen, daß mir diese eine Tatsache genügen würde, gegen die Einführung der Vermögenssteuer zu stimmen. Nun kommt aber der springende Punkt. Wenn die verschiedenen Vermögensarten verschiedene Bedeutungen für ihre Besitzer haben, so haben die Schulden noch einen viel größeren Unterschied in ihrer Bedeutung, je nachdem sie den Landwirt treffen oder einen anderen. Der Industrielle nimmt eine Schuld auf, um seine Leistungsfähigkeit zu steigern, er vermehrt mit der Schuldaufnahme sein Betriebskapital. Das Betriebskapital in der Industrie rentiert sich höher als der Schuldzins ist, der Industrielle vermehrt also dabei seine Einnahmen. Ganz anders beim Landwirt. Beim Landwirt ist auch die kleinste Schuld vom Uebel, denn der Schuldzins ist höher als die Rente aus dem Grundbesitz. Das ist der Grund, weshalb im ganzen, im großen Durchschnitt der ländliche Grundbesitz viel geringer verschuldet ist als der städtische. Man wollte daraus schließen, das sei ein Beweis dafür, daß der Bauer behaglicher lebe, sich besser stelle. Nein, er kann nicht mehr aufnehmen; wenn er mit 25 Proz. seines Vermögens verschuldet ist, da hat er bereits die Hälfte von seiner Rente abgegeben. Wenn er mit 30 oder 40 Proz. verschuldet ist, dann ist er ein ruhmierter Mann, dann hat er bereits eine Schlinge um den Hals. Trotzdem wird aber bestimmt, daß der Schuldenabzug stattfinden soll. Da gelangt man zu folgender Rechnung: Der Ausfall der durch den Schuldenabzug entsteht, muß natürlich ersetzt werden. Es wird in unserer Vorlage, ausgerechnet, daß der Gesamtschuldenstand rund 2 Milliarden beträgt. Dreiviertel davon sind abziehbar, das sind ein und eine halbe Milliarde. Diese ein und eine halbe Milliarde veranlassen einen Ausfall in der Steuer von etwa ein und einer halben Million bei 10 Pfennig Steuer. Diesen Ausfall müssen nun alle Steuerzahler decken, der Verschuldete wie der Nichtverschuldete. Der Nichtverschuldete muß infolgedessen etwa 2 Pfennig mehr Steuer zahlen, als er zahlen würde, wenn kein Schuldenabzug stattfände. Die Rechnung ist sehr einfach. Wir nehmen an, daß 10 Pfg. erforderlich sind, um ungefähr 8 Millionen zusammenzubekommen, also für diese ein und eine halbe Million ungefähr 2 Pfennig. Durch den Schuldenabzug wird der Steuerfuß erhöht um 2 Pfennig, der Verschuldete muß das also mehr zahlen. Auf der andern Seite gewinnt ein Spekulant, der 50 Proz. Schulden auf sein Vermögen hat, deshalb durch den Schuldenabzug 50 Proz., er muß aber auch mehr an Steuern zahlen, aber die 2 Pfennig machen nur 20 Proz. aus, es bleibt ihm also ein Gewinn von 30 Proz. Das ist das Geheimnis, was man der Großindustrie, dem großen Spekulant in der Stadt durch den Schuldenabzug macht. Angesichts des großen Nutzens, den diese Herren durch den Schuldenabzug haben, könnte ich mich schließlich auch zu der gewerblichen Progression verstehen.

Mitten zwischen demjenigen, der überhaupt keine Schulden besitzt, und dem hochverschuldeten stehen die andern Steuerzahler, die mäßig verschuldet sind. Zwischen beiden entwickelt sich eine kombinierte, arithmetische Reihe, wobei jeder sich fragen muß, was er gewinnt durch den Schuldenabzug und wie viel mehr er an Steuer zu zahlen hat. Und da gelangt man zu dem sehr überraschenden Ergebnis, für mich wenigstens war es außerordentlich überraschend, daß erst bei demjenigen, dessen Vermögen mit 30 Proz. verschuldet ist, beide Momente sich ausgleichen, also alle, die weniger als 30 Proz. von ihrem Vermögen Schulden haben, die müssen mehr beitragen, als sie erleichtert worden sind. Und das schien mir denn doch in hohem Maße bedenklich, daß der kleine Mann mit wenigen Schulden, der gar nicht mehr Schulden machen kann, dann mithelfen muß, den Schuldenbetrag von dem reichen Spekulant in der Stadt zu tragen; das erscheint mir als eine solche Unbilligkeit, daß ich gar nicht weiß, was man darauf sagen kann, und die wesentlich dazu beiträgt, daß ich gegen das Gesetz stimmen muß.

Nun könnte ich eigentlich schließen, wenn ich nicht eine Frage kurz beantworten müßte, die vorhin auch gestreift wurde: die Frage, ja was dann, wenn dieses Steuer-gesetz abgelehnt würde? Unser hochverehrter Herr Finanzminister kann ja ziemlich ruhig in die Zukunft sehen, das Gesetz wird ja wohl zustande kommen, aber was dann, wenn es nicht geschieht? Ich habe die Frage schon aufgeworfen, da hat mir der Herr, mit dem ich sprach, gesagt: „ach was, es ist nicht unsere Aufgabe, unsere Köpfe für die Regierung zu zerbrechen, das ist deren Sache“. Diesen Standpunkt kann ich nicht vertreten. Ich bin von jeher gewöhnt, so zu stimmen, daß ich die ganze Verantwortlichkeit übernehme, so zu stimmen, als ob ich für alles einzutreten hätte, und deshalb konnte ich an dieser Frage auch nicht vorübergehen. Ich glaube nun, daß die Einschätzungen, die infolge des Veranlagungsgesetzes erfolgten, durchaus nicht als wertlos zu erklären sind. Ich glaube, daß namentlich ihr Wert darin besteht, daß für die einzelnen Vermögensarten die Einschätzungen richtiger sind als unser seitheriger Steuerkataster. Wir Landwirte haben immer darüber geklagt, daß die landwirtschaftlichen Steuerkapitalien in einzelnen Landesteilen zu ungerecht eingeschätzt waren. Deshalb kam ja auch aus den Kreisen der Landwirte die Forderung der Neueinschätzung. Also innerhalb der gleichen Vermögensart haben diese Schätzungen eine große Bedeutung. Man stelle sie an Stelle unserer seitherigen Steuerkapitalien ein und bestimme dann im Finanzgesetz für jede Vermögensart den Steuerfuß, wie es seither geschehen ist, und man wird im ganzen Lande sagen, das ist wohl getan. Wie gesagt, mit bestem Wissen und Willen kann ich nicht für diese Vorlage stimmen, ich bedauere das sehr, weil ich weiß, welchen großen Wert unser Herr Finanzminister auf die Lösung der Frage legt.

Oberbürgermeister Beck: Des Steuerdramas letzter oder vielleicht auch vorletzter Akt hebt mit der heutigen Verhandlung an, aber, wie auf den Brettern, ist auch hier — wie natürlich — der Ausgang des Dramas schon festgelegt. Die vorausgegangenen Abstimmungen in der Kommission haben bereits den Beschlüssen dieses Hohen Hauses soweit vorgearbeitet, daß sonderliche Ueber-raschungen wohl nicht mehr zu erwarten sind. Nach dem ungemein friedlichen Verlauf der Verhandlungen in der Kommission — wesentlich gefördert durch die treffliche Leitung des Herrn Vorsitzenden und die juristisch klaren und überzeugungsvollen Darlegungen des Herrn Bericht-erstatters — schien es, als ob auch den Freunden der In-dustrie und der städtischen Interessen rosige Hoffnungen



ersprießen würden. Aber — „es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht“, und viele schöne Hoffnungen mußten zu Grabe getragen werden. Erbarmungslos fielen dem scharfen Beile der Abstimmungs Guillotine in der Kommission eine Reihe von Anträgen zum Opfer, so vor allem der Beizug des landwirtschaftlichen Betriebskapitals, die Zulassung des vollen oder wenigstens eines höheren Schuldenabzugs, der volle Schuldenabzug der Gemeinden und Kreise, die Beseitigung einer Abschreibung am Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke, der Wegfall einer Steuerfreiheit der Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften und namentlich auch die Zulassung des Abzugs der laufenden Geschäftsschulden an Rohstoffen und Warenvorräten. Auf eine Würdigung dieser weitgehenden Abänderungsanträge will ich nicht näher eingehen. Nachdem in der Regierungsvorlage, in dem umfassenden Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, in der mehrtägigen Redeschlacht des andern Hohen Hauses und nachdem auch in dem knappen aber inhaltvollen Kommissionsbericht unseres Herrn Berichterstatters und in seinen heutigen lichtvollen Äußerungen das Für und Wider in jeder einzelnen Frage ausführlich beleuchtet worden ist, glaube ich, kann man vollständig davon absehen, noch einmal die Einzelargumente zu wiederholen. Ich möchte auch nicht eingehen auf eine Polemik gegenüber den Äußerungen, die heute in der Debatte erfolgt sind, namentlich auf die Äußerungen des letzten Herrn Redners des Herrn Freiherrn von Göler hinsichtlich des Gesetzentwurfes, welches angeblich der Großindustrie bezüglich des Schuldenabzugs gemacht wird.

Hier möchte ich denjenigen Herren, welche mitten in der Großindustrie stehen, die Verantwortung überlassen. Ich glaube auch, daß es vollständig aussichtslos wäre, nochmals die einzelnen Anträge, die bei der Abstimmung in der Kommission zu Fall kamen, vorzubringen, weil ich glaube, daß das mehr den Charakter einer Demonstration haben würde. Doch möchte ich einige Tatsachen, die sich meiner Beobachtung bei den parlamentarischen Verhandlungen der Zweiten Kammer, in der Kommission, und auch heute hier aufdrängten, feststellen.

Zunächst hat sich der geringe Einfluß der die Interessen der Industrie und des Handels sowie die städtischen Interessen vertretenden Kreise, wie bei keinem andern Gesetzgebungswerk in den parlamentarischen Verhandlungen der Zweiten Kammer und den Kommissionsberatungen der Ersten Kammer klar ergeben. Die in Betracht kommenden Kreise haben sich als völlig ohnmächtig erwiesen, ihren Beschwerden gegen den Regierungsentwurf, gegen die Abänderungsbeschlüsse der Zweiten Kammer und die Abänderungsanträge in der Kommission der Ersten Kammer zum Durchbruch zu verhelfen. Jedenfalls standen sie an Macht und Einfluß in diesem glücklicherweise latenten und durchaus leidenschaftslos geführten Interessentkampf den anderen Interessentgruppen weit zurück.

Bemerkenswert war auch, daß die mythologische Fabel von dem seine eigenen Kinder verschlingenden Gotte Kronos sich wieder vor unseren Augen abspielte. Mit unheimlichem Feuereifer sahen wir den Herrn Finanzminister beschäftigt, alles Beweismaterial beizubringen zum grausamen Mord seiner eigenen Kinder, zur Bekämpfung eines guten Teils seines eigenen, gewiß in schwerer, langer Arbeit geborenen Entwurfs, zur Verteidigung der die Regierungsvorschläge aufhebenden Gegenanträge. Dadurch hat sich allerdings manches, was embryoartig in dem Gesetzentwurf noch schamhaft verhüllt geborgen war, nunmehr hypotrophisch entwickelt.

Weiter auffällig ist auch der Wechsel in der Anschauung der beiden Herren Finanzminister, die während der Be-

arbeitung des Gesetzentwurfs fungierten. Ich darf wohl wenige Zeilen hier vorlesen aus einer Denkschrift des Herrn Finanzministers Buchenberger, die dahin lautet:

„Es sollen die gewerblichen Betriebskapitalien durchweg eine steuerliche Erleichterung erfahren, da sie schon seither mit dem laufenden Werte katastrisch waren, wogegen ihnen der gegenüber jetzt ermäßigte Vermögenssteuerfuß und der in weit höherem Grade als zurzeit zulässige Schuldbetrag in vollem Maße zugute kommt.“

Bekanntlich ist dieser Gedanke in dem neuen Gesetzentwurf, wie er uns heute zur Verabschiedung vorliegt, durchweg aufgegeben.

Unzweifelhaft ist auch, daß die schon in der Zweiten Kammer stark hervorgetretene Tendenz der möglichen Schonung der Landwirtschaft noch im verschärften Maße in der Kommission der Ersten Kammer, wie aus ihren Beschlüssen zu ersehen, sich geltend machte. Dadurch hat sich die überraschende Wandlung vollzogen, daß viele, die den Regierungsentwurf wegen seiner agrarischen Tendenz perhorreszierten, nunmehr angesichts der Abänderungsbeschlüsse in dem anderen Hohen Hause und infolge der Abänderungsanträge der Kommission der Ersten Kammer retrospektiv an dem Regierungsentwurf wieder Freude empfinden, weil er im Verhältnisse zu den Kammerbeschlüssen die Interessen des Handels und der Industrie doch noch besser berücksichtigt. Mit anderen Worten: der Herr Finanzminister, dem man in städtischen Kreisen recht gram war wegen seines Entwurfs, kommt hinternach wieder zu Ehren.

Was nun den Gesetzentwurf als solchen betrifft — und der Herr Berichterstatter hat ja in geistreicher Weise eine Verteidigung des Gesetzentwurfs als solchen vorgenommen, wie es eigentlich weder in der Zweiten Kammer noch im Regierungsentwurf geschehen ist — so will ich gerne zugeben, daß derselbe unter dem Drucke der Verhältnisse, unter der stetigen Rücksichtnahme auf die schließlich ausschlaggebenden Gruppen im Landtag, unter der stetigen Rücksichtnahme auf die Verfolgung des Endziels, das Gesetz durchsetzen zu können, so gestaltet werden mußte, wie er heute uns vorliegt. Aber ohne einer böswilligen Kritik geziehen werden zu können, möchte ich doch sagen, daß ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht vollständig zustimmen kann. Auch wenn die Wissenschaft von der Sorge absteht, wie das Steuergesetz entfertigt und in die hergebrachte Systematik eingereiht werden soll, wird sie doch keine Freude empfinden an dem Gesetzentwurf. Und auch wir, die wir nicht einem verstockten Dogmatismus huldigen, auch wir können uns nicht befremden mit dem Gesetzentwurf, mit seinen — in der Kommission sogenannte — „Leibschäden“. Und ich möchte hier die Worte eines langjährigen Parlamentariers und des erfahrensten Kenners auf dem Gebiete des Steuerwesens zitieren, der den Gesetzentwurf in der Kommission kurz dahin charakterisierte: Der Gesetzentwurf enthält vieles, ja das meiste, was wir nicht wollen und fast nichts von dem, was wir eigentlich wollen.

Was nun die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes wesentlich erleichtert, ist die außerordentliche Unsicherheit über die Tragweite des Gesetzes nach mannigfacher Richtung hin, weil genügende rechnerische Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen nicht überall vorhanden sind. Niemand kennt heute die Wirkungen der neuen Veranlagung der Gelbkapitalien nach dem Börsenpreis, ferner der baren Geldvorräte nach dem Vorschlag der Zweiten Kammer; Niemand kennt die Wirkungen des Abzugs am Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, oder nach der von der Ersten Kammer beschlossenen generellen Ermäßigung um



20 Proz., niemand die Wirkungen der Veranlagung der Haushaltungsfahrnisse über 20 000 M., vor allem niemand die außerordentlich einschneidenden Wirkungen des Schuldbzugs, da eine Probeveranlagung der abzugsfähigen Schulden fehlt.

Zwei Umstände sind es insbesondere, welche die ungünstige Behandlung der Industrie und des Handels wesentlich erleichtern: Zunächst ist es die zur Zeit der Bearbeitung und Beratung des Gesetzes verhältnismäßig glückliche Lage von Handel und Industrie. Es geht hier dem Handel und der Industrie so, wie es der Freiherr von Göler vorhin bezüglich der Landwirtschaft beklagt hat, wenn er sagte, daß für die Landwirtschaft eine höchst unglückliche Periode für die Einschätzung gewählt worden sei. Viele Fernstehende glauben, heute schwimme Handel und Industrie in Geld; wer aber einmal näher zusieht, der wird sich von der Richtigkeit des Satzes überzeugen: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt.“ Handel und Industrie sind allerdings zurzeit stark beschäftigt, was immer außerordentlich wünschenswert ist, teilweise noch unter dem Einflusse des jetzt in Kraft getretenen Zolltarifs. Aber in vielen Kreisen der Industrie wird geklagt über unzureichende Preise der Industrieerzeugnisse. Und besonders scharfe Augen und Ohren, wie sie namentlich in den Börsenkreisen vertreten sind, glauben jetzt schon wieder eine Abflauung der günstigen Konjunktur besorgen zu müssen, wie sich das ja auch in den Börsenkursen ausdrückt. Unzweifelhaft aber hätte man niemals gewagt, Handel und Industrie in so weitgehendem Maße, wie es nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer erfolgen sollte, beizuziehen, wenn zufällig gerade jetzt, wie es in den letzten Jahrzehnten wiederholt der Fall war, wir eine starke Depression von Handel und Industrie erleben würden. Und doch sollte man nach dem wirtschaftlichen Gesetze der Wellenbewegung auch in den fetten Jahren an die mageren denken, in denen die auf die guten Zeiten zugeschnittenen Lasten unter Umständen empfindlich drücken können.

Sodann wäre es vom Standpunkt des Handels und der Industrie außerordentlich erwünscht gewesen, wenn dem Vermögenssteuergesetz eine Revision des Einkommensteuergesetzes vorangegangen wäre. Dann hätte der Gesichtspunkt, der immer wieder sowohl bei der Bearbeitung des Regierungsentwurfs, als auch namentlich in den parlamentarischen Verhandlungen und bei den daraus resultierenden Abänderungsanträgen hereinwirkten, volle Berücksichtigung gefunden. Es wäre dann die Ertragsfähigkeit der Vermögensobjekte durch eine entsprechende Progression der Einkommensteuer zum vollen Ausdruck gekommen, und man hätte dann bei der Vermögenssteuer den hundertsten Besitz des Vermögens als solchen besteuert und hätte darauf verzichten können und müssen, auch bei der Vermögensbesteuerung immer wieder, bei der Bemessung der Vermögenssteuer, die Ertragsfähigkeit in Betracht zu ziehen. So stellt sich allerdings der Vermögenssteuerentwurf, wie er uns jetzt vorliegt, als eine Antizipation der Revision des Einkommensteuergesetzes dar.

Im übrigen kann nur gewarnt werden davor, das Gewerbe durch eine ausnahmsweise Besteuerung zu treffen. Die vor 5 oder 6 Jahren in Bayern von den Ständekammern angeregte und von der Regierung schließlich, wenn auch etwas widerwillig angenommene Mühlenerschließungssteuer, die sog. lex-Walzmühle, bildet doch ein abschreckendes Exempel eines Ueberspannens des Bogens in der Gewerbebesteuerung. De- und wehmüßig mußten vor wenigen Monaten Ständekammern und Regierung in Bayern den Rückzug antreten. Wenn man auch eine Uebersiedelung von bestehenden Gewerbebetrieben nach außer Baden wegen der Gewerbe-

steuer nicht so ohne weiteres erfolgen kann und wird, so verursacht doch die nach den Worten des Vorredners Herrn Freiherrn von Göler in der Progression sich ausdrückende „Gehässigkeit“ eine Verbitterung in gewerblichen Kreisen und in den heute bei Neugründungen allein ausschlaggebenden Bankkreisen. Eine Ausnahmebesteuerung im Wege einer allzuweitgehenden Progression — übt aber ihren unzweifelhaften Einfluß bei der Errichtung gewerblicher Unternehmungen großen Stils aus, die sich meistens ebensogut in Baden als außerhalb Badens niederlassen können. Dann aber wird die Henne geschlachtet oder wir bekommen sie überhaupt nicht in unser Gehäfte, welche die goldenen Eier legen soll, zur Entlastung der Landwirtschaft. Und wenn mein Herr Kollege Winterer darauf hinweist, daß die Großindustrie in der Gemeinde eine Entlastung findet, so muß ich nach meiner Erfahrung dies erheblich bezweifeln, und zwar deshalb, weil der ganze Schuldenabzug, der ganz besonders für die Industrie einigermaßen zum Ausgleich dient, in der Gemeinde wegfällt.

In schwerem und langem Kampfe habe ich, der ich mir der Verantwortlichkeit über die heutige Abstimmung durchaus klar bin, mich durchgerungen zu dem Entschlusse, für das Gesetz zu stimmen, unter der Voraussetzung daß dasselbe in der Fassung der Kommission der Ersten Kammer angenommen wird. Ich bin dabei durchaus unbeeinflusst durch den Artikel 28 des Gesetzes von 1866 über die Neukatastrierung der Gebäude, — eine Bestimmung, deren drohende Verwirklichung von den Freunden des Gesetzes zur Umstimmung von Schwankenden in außerordentlichem Maße ausgenützt worden ist. Ich halte eine solche Erhöhung der Gebäudesteuertkapitalien weder für gesetzlich zulässig noch glaube ich, daß jemals die Regierung von einer eventuellen Möglichkeit Gebrauch machen würde, schon aus Opportunitätsrücksichten. Auch bestimmt mich durchaus nicht der Grund, der für meinen verehrten Herrn Kollegen durchaus ausschlaggebend ist, nämlich die Rücksicht auf die außerordentliche Erhöhung der Steuertkapitalien, die in manchen Gemeinden eine Verdoppelung derselben hervorruft, da demgegenüber steht die Rücksicht darauf, daß die Steuerzahler Mannheims die entsprechenden Hunderttausende künftig mehr an die Staatskasse abzuführen haben.

Aber unzweifelhaft werden durch dieses Gesetz eine Reihe von steuerlichen Ungerechtigkeiten beseitigt, namentlich in bezug auf die Veranlagung von bereits in die Spekulation einbezogenen Liegenschaften, und das ist freudig zu begrüßen. Sodann ist den hierin zutreffenden Ausführungen des Herrn Finanzministers beizupflichten über die Notwendigkeit der Deckung des wachsenden Staatsbedarfs. Es würde das Scheitern des Gesetzes doch eine außerordentliche Erschwerung der von mir durchaus gebilligten Finanzpolitik der Regierung zur Folge haben. Auch haben mich die sehr verständigen Ausführungen des Herrn Finanzministers in der Zweiten Kammer und in der Kommission der Ersten Kammer davon überzeugt, daß die Durchführung der theoretisch richtigen Grundsätze einer reinen Vermögenssteuer bei uns in Baden wegen des gegenüber Preußen unverhältnismäßig höher notwendigen Ertrags doch unter Umständen eine Lastverschiebung zur Folge haben könnte, die aus Gründen der Staatsklugheit vermieden werden muß, und die auch das von mir hoch gehaltene und dringend notwendige gute und friedliche Einvernehmen zwischen Stadt und Land erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus allen diesen Gründen stimme ich für das Gesetz, aber nur nach dem Kommissionsantrag.



Freiherr von Böcklin: Der Herr Berichterstatter hat vorhin in seinem mündlichen Bericht gesagt, es wäre durchaus verkehrt, wenn man der finanzwissenschaftlichen Theorie ein vollständiges Gebilde einer Steuer entnehmen wollte, und dies auf praktische Verhältnisse übertragen würde. Dem gebe ich vollständig recht; die finanzwissenschaftliche Theorie hat aber einige Grundsätze im Laufe der Jahrhunderte aufgestellt, die als unumstößlich bekannt sind, und von welchen der allerhöchste der ist, daß eine jede Steuer nur dann richtig volkswirtschaftlich wirkt, wenn sie allein aus dem Einkommen gezahlt wird, eine Steuer, die aus dem Vermögensgrundstock gezahlt wird, wirkt destruktiv. Dieser Grundsatz veranlaßt mich, auch im innersten Grunde meines Herzens ein Feind der Vermögenssteuer, die diese Gefahr in sich birgt, zu sein, und ich kann ihr nur insoweit zustimmen, als sie sich der Ertragssteuer möglichst weit nähert. Das Ziel einer Vermögenssteuer hier soll sein, gewissermaßen durch ein intermediäres Element den Erwerb zu finden, und so das fundierte Einkommen zu treffen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Vermögenssteuer auch bei einem so stark differenzierten Volksvermögen, wie es sich heute bei den modernen Kulturstaaten vorfindet, auf den Charakter und die differenzierten Eigenschaften der einzelnen Vermögensarten eingehen. Daher wohl auch die Durchbrechung des Prinzips der reinen Vermögenssteuer bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Ich weiß meine Herren, daß das Prinzip der reinen Vermögenssteuer, die eine der aller prinzipiellsten Steuerformen ist, in diesem hohen Hause keine Anhänger hat. Dieses Anhängertum hat seine Gründe. Ich will ausschalten zunächst einmal die Theoretiker, die mit einer vielleicht im deutschen Nationalcharakter liegenden theoretischen Gründlichkeit dem Prinzip manches Praktische opfern. Die Hauptzahl der Anhänger einer reinen Vermögenssteuer in diesem hohen Hause rekrutiert sich wohl aus denen, die ein praktisches Interesse daran haben; und ein praktisches Interesse an der Vermögenssteuer hat eben nur der Vertreter einer Vermögensform, die im Verhältnis zu anderen Vermögensformen den größten Ertrag abwirft, wo also das Einkommen am geringsten getroffen wird, und diese Vermögensform ist das gewerbliche Vermögen. Herr Freiherr von Göler hat vorhin schon erwähnt, das landwirtschaftliche Vermögen werfe einen Ertrag von 2½ Prozent ab. Das ist eine Rechnung, die wohl allgemein schon als erwiesen gelten kann; viel mehr wird bestritten die Lehre, daß das gewerbliche Vermögen einen höheren Ertrag abwerfe. Von der einen Seite wird hingewiesen auf die großen Dividenden von 12 und 13 Prozent, und die andere Seite kommt wieder mit dem anderen Extrem und deutet hin auf die vielen Aktiengesellschaften, die vielen gewerblichen Unternehmungen, die nicht reussiert haben und bankrott gegangen sind. Da gibt es eine objektive Darstellung, ich verdanke sie durch Zufall einem Vertreter der größten industriellen Unternehmungen unserer Industrie- und Handelsstadt Mannheim. Die Endzahlen dieser Statistik, die im Reiche aufgestellt worden ist, und die sowohl die großen an der Börse notierten Aktienunternehmungen, wie auch die kleinen einbegreift; diese Endzahl ergibt, daß der Ertrag des gewerblichen Vermögens eben 5 Prozent im Durchschnitt ist, und das ist eine Zahl, die auch nicht unwahrscheinlich klingt und die nicht den Tatsachen widerspricht. Denn wir müssen rechnen, daß 4 Prozent und selbst 3½ Prozent eine gewöhnliche, solide und gut rentable Anlage sind. Was über 3½ oder 4 Prozent ist, das ist die Risikoprämie, die im Ertrag des gewerblichen Vermögens enthalten ist. Wir sehen daraus, daß das gewerbliche Vermögen den doppelten Ertrag liefert, wie das landwirtschaftliche Vermögen, und daß es somit auch

von einer reinen Vermögenssteuer erheblich milder getroffen wird.

Weiter verstehe ich auch, wenn der Vertreter des gewerblichen Vermögens für eine reine Vermögenssteuer plädiert, denn bei ihr kann in allen Punkten der Verkehrswert zugrunde gelegt werden. Der Kaufmann und der industrielle Unternehmer ist schon durch seine kaufmännische Erziehung dahin geführt, seine Anlagen immer vorher genau zu kalkulieren und infolgedessen deckt sich in der Industrie und im Gewerbe der Ertragswert mit dem Verkehrswert. Anders ist es bei der Landwirtschaft. Bei Bildung des Verkehrswerts der landwirtschaftlichen Liegenschaften, da sprechen noch andere Momente mit. Ich gebe zu, daß bis zu einem gewissen Grade dem Verkehrswert dort auch der Ertragswert zugrunde liegt, aber es sind doch noch mehrere andere Momente, die mitsprechen, die historischer, lokaler, sozialer, vielleicht auch psychologischer Natur sind, wie wir das aus der Denkschrift des Herrn Finanzministers Buchenberger im „Landhunger“ kennen gelernt haben, Momente, die alle nur dazu beitragen, den Verkehrswert den Ertragswert übertreffen zu lassen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist es ganz gut verständlich, wenn das der Kampf um die Frage: „Vermögenssteuer oder Ertragssteuer?“, die beiden Haupterwerbsgruppen Landwirtschaft und Gewerbe in zwei sich gegenüberstehende Lager getrennt hat. Ich für meinen Teil, der ich doch in der Hauptsache zu dem Prinzip der Ertragssteuer hinneige, begrüße es, wenn daher das Prinzip der reinen Vermögenssteuer möglichst oft durchbrochen wird. Ich will in der Hauptsache nur die beiden Hauptpunkte der Durchbrechung des reinen Vermögenssteuerprinzips berühren. Und das ist zunächst einmal die gewerbliche Progression.

Wir haben ja heute schon gehört aus dem Munde des Herrn Freiherr von Göler, in welchem Umfang das Gewerbe durch dies neue Gesetz eine Erleichterung gefunden hat, eine Erleichterung, die an sich nicht berechtigt war; denn von einer wirklichen Erdröpfung des Gewerbes durch eine Steuer oder von einer Notlage des Gewerbes, wie wir sie bei der Landwirtschaft infolge der politischen Umstände der letzten Jahre bemerkt haben, von einer solchen haben wir beim Gewerbe bis jetzt nichts gehört. Nun, das Moment der Progression ist es, was zunächst einmal das Prinzip der reinen Vermögenssteuer durchbricht. Es ist beim Gewerbe ein von Wissenschaft und Praxis unumstößlich festgesetzter Grundsatz, daß es mit zunehmender Kapitalkraft auch bedeutend leistungsfähiger wird. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes wächst mit zunehmender Kapitalkraft gewissermaßen in einer geometrischen Progression. Wir haben das ja auch schon in unserem sozialen Leben bemerkt, wir haben gesehen, daß kleine Geschäfte, kleine gewerbliche Unternehmungen durch die großen Unternehmungen verdrängt werden, und da ist es, wenn man, wie ich und wie ich glaube, auch ein großer Teil des hohen Hauses, noch auf dem Standpunkt der Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Vermögens steht, durchaus angebracht, wenn diese erhöhte Ertragsfähigkeit des gewerblichen Vermögens auch in erhöhtem Umfang zur Steuer herangezogen wird. Ich will zugeben, ich bin auch aus einem weiteren Grund ein Freund dieser progressiven Besteuerung, weil ich darin ein sehr wesentliches soziales Moment erblicke. Ich weiß, es ist in diesem hohen Hause schon oft gesagt worden von Seiten des Gewerbes, das ich durchaus in keiner Weise bekämpfen möchte, das Gewerbe ist es, was dem Lande die großen Einkünfte und dem das Land so viel zu verdanken hat. Ich verstehe nur dann nicht, warum man immer mit der Achsel zuckt, wenn es sich einmal darum handelt, die großen Einkünfte zu besteuern.



Gerade entgegengesetzt sind die wirtschaftlichen, die Produktionsverhältnisse bei der Landwirtschaft gelagert. Während beim Gewerbe und bei der Industrie das Groszkapital unbedingt, unzweifelhaft wirtschaftlich intensiver arbeitet, ist dies bei der Landwirtschaft nicht der Fall. Ich möchte mir gestatten, auf diese Frage näher einzugehen, weil ich, wie der Herr Baron von Göler bereits ausgeführt hat, der Ueberzeugung bin, daß uns der Schritt, den wir hier getan haben, als wir die Degression im landwirtschaftlichen liegenschaftlichen Kapital aufhoben und eine gleichmäßige Abschreibung vornahmen, daß uns diese Maßnahme verdacht werden wird, daß uns mancher gern aus diesem Ganzen einen Strick drehen möchte. Darum möchte ich mir erlauben, Ihnen einen genauen Beweis zu bringen, daß wir hier richtig vorgegangen sind. Es handelt sich, wie ich als obersten Grundsatz immer wieder betonen möchte, darum, die Ertragsfähigkeit des Vermögens zu treffen. Nun, wie stellt sich der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft zum Großbetrieb? Die Wissenschaft bezeugt, daß der Kleinbetrieb dem Großbetrieb im allgemeinen gleichgestellt ist, und nur da, wo der Kleinbetrieb auf einer technisch hohen Stufe steht, bei gartenmäßiger Bebauung, und da, wo ihm die Vorteile des Großbetriebes durch genossenschaftlichen Zusammenschluß ermöglicht sind, besonders da auch, wo eine weitverzweigte Kleinindustrie eine gewisse Leutenot, einen Arbeitsmangel in der Landwirtschaft hervorruft, daß da der Kleinbetrieb dem Großbetrieb unter allen Umständen sogar überlegen ist. Alles, was ich hier angeführt habe, für die Ueberlegenheit des Kleinbetriebes zum Großbetrieb trifft bei uns in Baden zu. Ich möchte mich dabei auf einen dritten berufen; denn man könnte mich als den Besitzer eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes vielleicht nicht als ganz objektiv hinstellen. Ich möchte mich berufen auf einen sozialwissenschaftlichen Schriftsteller, den ich nicht zwar als Autorität anerkenne, aber anführen möchte, weil ich mir sage, kommt die Wahrheit aus dem Lager, dann fehlt wohl nicht der Glaube. (Seiterkeit.) Der Schriftsteller ist F. D. Hertz, die Schrift enthält eine Vorrede von dem bekannten Herrn. In dieser Schrift, die an sich sehr geistreich gehalten ist, finden wir eine sehr interessante statistische Zusammenstellung: Ostelbien: Güterverteilung unter 20 Sektar 28,31 Prozent, über 100 Sektar 43 Prozent. In Baden und Hessen: unter 20 Sektar 84 Prozent und über 100 Sektar 3 Prozent. Also dort das Land des Großbetriebes, hier: Kleinbetrieb. Welches sind nun die Erträge dieser verschiedenen Produktionsgebiete? In den Jahren 1885 bis 1896 war der durchschnittliche Ertrag in Ostelbien: Roggen 8,6, in Baden 11,9, in Hessen 16,0 Doppelzentner aus dem Sektar, Ostelbien: Weizen 12,6, Hessen 16,3 Doppelzentner, Kartoffeln: Ostelbien 7,1, Hessen 10,7, Wiesenheu: Ostelbien 19,2, Hessen 36,7 Doppelzentner.

Weiter habe ich hier drei als mustergültig betriebene größere Wirtschaften in Baden, deren Verhältnisse ich zu vergleichen, zusammengestellt. Dort war der Ertrag an Weizen durchschnittlich 17,4 Doppelzentner. Dem steht gegenüber in dem Jahre 1883 — Zahlen, die aus der landwirtschaftlichen Enquete von Buchenberger stammen — in Schönfeld, dessen Verhältnisse im allgemeinen unbedenklich und mit nicht ganz günstigen Bodenverhältnissen charakterisiert werden: Weizen ertrag 19,25 Doppelzentner, in Maulburg 18,35 Doppelzentner. Der Getreidertrag war bei den drei Großbetrieben durchschnittlich 18,6 Doppelzentner. Da finden wir in Sandhausen 21 Doppelzentner, in Bischoffingen 21,6 Doppelzentner. Der Roggen ertrag war durchschnittlich auf den drei großen Gütern 14,7 Doppelzentner und betrug in Sülzfeld („Gesamtlage ungünstig“) 17,25 Doppelzentner, und so könnte ich noch viele Beispiele anführen.

Also wir sehen, daß auch diese Ueberlegenheit des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetrieb bei uns in Baden vollständig zutrifft. Infolgedessen muß ich diese gewisse soziale Tat, die man wohl im Auge hatte, als man die Degression bei dem landwirtschaftlichen Großbetrieb vornahm, als eine verfehlt bezeichnen. Der Unterschied zwischen Klein- und Großbetrieb, der Grund für die größere Rentabilität des Kleinbetriebes findet sich in dem individuellen Charakter der Landwirtschaft, der sich mit dem des Gewerbes u. der Industrie nicht vergleichen läßt. Hierbei möchte ich auch noch dem Herrn Oberbürgermeister Bed gegenüber betonen, daß die Zahlen für die Abschreibung der 20 Prozent bei landwirtschaftlichem liegenschaftlichem Besitz doch wohl recht genau bekannt sind. Wir finden sie in unserem Bericht; in Anlage 1 am Ende steht: „Der Steuerausfall der Vermögenssteuerverwerte bei den landwirtschaftlichen Grundstücken beträgt bei der Degression von 25 Prozent 347 000 M., bei der von 20 Prozent 360 000 M.“

Auf demselben Kapitel steht auch das Moment der Degression, welches hier bei dem Entwurf des andern Höhenlaufes bei dem landwirtschaftlichen Betriebskapital vorgeschlagen ist. Die Befreiung der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals ist durch Freiherrn von Göler bereits hinreichend erörtert worden. Ich unterlasse es, auf Einzelheiten einzugehen. Ich möchte nur betonen, daß ich auch dort vollständig auf meinem Standpunkt stehe. Ebenso stehe ich auf dem Standpunkt, daß mir an dem Schuldenabzug im Interesse des landwirtschaftlichen Vermögens gar nicht gelegen ist, daß ich ihn unter Umständen, wenn eine entsprechende Ausbildung des Steuerhelfens stattfindet, gern preisgeben möchte.

Ich komme zum Schluß noch auf einen anderen Punkt und der ist, daß ich es gewissermaßen bedauere, daß durch die Neueinführung dieses neuen Steuerhelfens eine Art von Verschleierung im Lande stattfinden wird. Den Steuerfuß von 10 Pf. halte ich nur für ein theoretisches Mittel, für ein angenehmes Rechenmittel. Es ist sehr einfach: man braucht nicht viel zu multiplizieren, sondern nur hinten abzustreichen, man operiert mit dem Dezimalbruch. Ich glaube, daß wir uns alle darüber klar sind, daß das wohl nur eine platonische Liebe bleiben würde. (Seiterkeit.) Ich fürchte, die vorliegende Umgestaltung des Steuerhelfens wird eine gewisse Verdunklung der Sachlage im Lande herbeiführen, und man wird es nicht merken, wenn auf Grund dieses neuen Steuerhelfens eine intensivere Heranziehung zur direkten Steuer stattfindet. Da möchte ich doch auch mir erlauben, mit ein paar statistischen Zahlen aufzuwarten. Ich entnehme sie der Zeitschrift „Die Finanzen des Deutschen Reiches“ und der deutschen Bundesstaaten“, Abteilung 2, Seite 189: Dort ist eine genaue Aufstellung der Steuern im Reich für das Jahr 1905 gegeben. Demnach haben wir in Baden den zweifelhaften Vorzug, im ganzen Deutschen Reich die weitest aus höchsten Steuern zahlen zu dürfen; sehr ehrenvoll! Da weiter wohl anzunehmen ist, daß das Deutsche Reich mit seinen direkten Steuern an der Spitze der ganzen Welt marschiert, dürften wir vielleicht den Vorzug haben, in Baden das allerhöchst besteuerte Volk der Welt zu sein. Baden zahlt auf den Kopf der Bevölkerung 20 M. 28 Pf. Darnach kommt mit einem großen Zwischenraum erst Württemberg mit 17,28 M., und Preußen zahlt auf den Kopf der Bevölkerung 8,13 M. Unterschied 8,13 M. und 20,28 M. Das bleibt aber gar nicht so; nach dem, wie wir jetzt vorgehen und wie wir wirtschaften, werden wir mit noch ein paar Pferdelängen mehr gewinnen. Die Anforderungen, die an den Staatsfiskus gestellt werden, werden sehr viel höher werden, nach dem was uns in Aussicht gestellt ist, man spricht von vier oder fünf Millionen. Das sind 6 Prozent, die kommen hier noch dazu und



wir werden weitaus den Vogel abschießen. Ich fürchte wir haben die unangenehme Anwartschaft darauf, für andere, die unangenehmere Experimente machen zu müssen, wohin es führt, wenn man die Steuerfahraube zu scharf anzieht. Ich wäre daher bis zu einem gewissen Grade froh gewesen, wenn den weiten Kreisen der Bevölkerung einmal die Augen geöffnet worden wären, durch eine Erhöhung des Steuerfußes beim alten Gesetz, darüber, wie bei uns gewirtschaftet wird. Ich muß offen und frei bekennen, ich würde es begrüßen, wenn man in den weitesten Kreisen der Bevölkerung nicht mit fortgesetzten neuen Forderungen an den Staatsfiskus käme, sondern einmal fordern würde, daß man weniger Steuern zu zahlen brauchte.

Zum Schluß will ich noch erklären, daß ich nach wie vor im Prinzip gegen die Vermögenssteuer bin. Ich kann mich jedoch schweren Herzens schließlich dazu entschließen, für die Vorlage zu stimmen, weil ich nach langem Kampfe das Prinzip der reinen Vermögenssteuer so oft und so gründlich durchbrochen gesehen habe, daß von der Vermögenssteuer eigentlich nur noch die Ueberschreibe geblieben ist. Ich muß aber ausdrücklich erklären, daß, wenn auch nur das Geringste von dem, was mir das Gesetz annehmbar macht, geändert wird, daß ich dann mein Votum nicht aufrecht erhalten werde.

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um meine Abstimmung für das Gesetz kurz zu begründen. Ich bin jetzt indessen in der Lage, den eingehenden Ausführungen, die in diesem Sinne von verschiedenen Seiten, insbesondere von dem Herrn Berichterstatter und von dem Herrn Oberbürgermeister Winterer bereits gemacht worden sind, rückhaltlos beizutreten und möchte Neues von Belang nicht hinzufügen. Ich beschränke mich darum auf wenige Worte. Ich halte das Zustandekommen des Gesetzes im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung unseres staatlichen Lebens für eine absolute Notwendigkeit. Ich sehe auch in dem Entwurf, wie er aus den Verhandlungen unserer Kommission hervorgegangen ist, eine billige Ausgleichung der verschiedenen Interessen, die sich hier naturgemäß gegenüberstehen, und eine geeignete Grundlage für eine Verständigung über das Gesetzeswerk bei allen denjenigen Faktoren, denen das Zustandekommen desselben ernstlich am Herzen liegt. Ohne Opfer von der einen und andern Seite kann es natürlich dabei nicht abgehen. Aber das Interesse an dem Zustandekommen des Gesetzes wird, so hoffe ich, dazu führen, daß diese Opfer, soweit es zur Erreichung dieses Zieles nötig erscheint, werden gebracht werden. Im einzelnen hätte auch ich gegen die Fassung des Gesetzes, sowie sie heute vorliegt, manche Bedenken; aber ich verzichte auf nähere Ausführungen in dieser Richtung und auf Stellung entsprechender Anträge, die bei der gegenwärtigen Lage der Sache nicht mehr angezeigt wären. Im ganzen entspricht die Vorlage dem, was, wie ich glaube, zur billigen Vermittlung der Gegensätze, die sich hier gegenüberstehen, dienlich ist. Ich werde also dem Gesetze zustimmen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich bin wiederholt in der Lage gewesen, in diesem hohen Hause Forderungen zu vertreten, in denen eine mehr oder minder erhebliche Inanspruchnahme der Staatsfinanzen liegt. Ich ziehe daraus auch rückhaltlos die Konsequenz, daß der Staat, an den man so vielerlei Ansprüche stellt, in der Lage sein muß, sich die Einnahmen zu beschaffen, die notwendig sind, um solchen Forderungen gerecht zu werden. Ich stehe hier durchaus nicht auf dem Standpunkte, den soeben Freiherr von Höllin vertreten hat, daß wir tunlichst darauf bedacht sein müßten, die Forderungen an Steuern,

die der Staat an seine Einwohner stellen muß, zu beschränken, und daß wir demgegenüber lieber auch die Leistungen des Staates beschränken sollten. Ich glaube, ein moderner Staat wird in erster Linie darauf bedacht sein müssen, daß er den Forderungen, die an ihn gestellt werden müssen im Interesse eines wirtschaftlichen und geistigen Fortschreitens der Bevölkerung, gerecht wird selbst dann, wenn daraus die Notwendigkeit erwachsen würde, an die Bevölkerung in bezug auf Steuern ungewöhnlich hohe Anforderungen stellen zu müssen. Aber ich glaube, daß eine Statistik, wie sie uns vorgeführt wurde, nicht so ohne weiteres entscheidend ist und nicht so ohne weiteres ein Urteil darüber ermöglichen wird, ob tatsächlich bei uns die Bevölkerung höher belastet ist, als anderswo, oder nicht. Denn die Steuern sind nicht die einzige Einnahme des Staates und wenn z. B. in Preußen hingewiesen wurde, so möchte ich da doch daran erinnern, daß die Eisenbahneinnahmen dort eine so erhebliche Rolle spielen, daß man darüber doch nicht hinwegsehen kann. Und sind die Einnahmen, die andere Staaten neben ihren Steuern haben und nach denen sie ihre Steuern niedriger halten können, etwa gefundenes Gold? Oder nimmt man durch sie nicht vielleicht der Bevölkerung nach einem sehr ungerechten Maßstabe ab, was man bei uns nicht abnimmt? Also ängstlich dürfen wir also nicht sein, wir müssen dem Staat die Möglichkeit schaffen, seine Einnahme zu steigern. Dann aber müssen wir vor allem dafür Sorge tragen, daß die Verteilung der Lasten, die der Staat seinen Einwohnern auferlegen muß, eine gerechte wird, und darin liegt dann das, daß wir auf dem Standpunkt kommen müssen, zu sagen: Die Reform unserer Steuern ist eine so gebieterische Notwendigkeit, daß wir ihr nicht mehr aus dem Wege gehen dürfen, daß wir ihr nach meiner Ueberzeugung auch nicht einmal in zwei Jahre noch aus dem Wege gehen dürfen, die verloren wären, wenn auf diesem Landtage die Sache nicht erledigt würde.

Was die weitere Frage anlangt, ob der richtige Weg beschritten ist, so ist vielfach bemängelt worden, daß man nicht das Vermögenssteuerprinzip rein zur Durchführung bringen will. Nun ist richtig, die Großh. Regierung hat sich nicht gesagt: ich will mich zum deutschen Profitem geben, der macht ein verständig System daraus — ich unterlasse, weiter zu zitieren —, die Großh. Regierung hat ja keineswegs ein Verfahren eingeschlagen, das man prinzipienlos nennen müßte, sie hat ihre festen Grundgedanken gehabt, aber sie hat auf der andern Seite auch praktischen Erwägungen einen weitgehenden Einfluß eingeräumt, und daß sie diesen Weg betreten hat, das ist von vornherein als ein richtiges Verfahren ersichtlicher. Ich darf wohl sagen, daß auch in denjenigen Kreisen, durch deren Vertrauen ich den Platz hier im hohen Hause einnehme, die gleiche Anschauung durchweg vorhanden war. Man hat vielleicht in bezug auf diese, in bezug auf jene Einzelheit eine andere Stellung eingenommen, als ich sie eingenommen habe. Aber im großen und ganzen hat man sich gesagt, die Großh. Regierung hat hier den richtigen Weg betreten, sie hat unbeschadet der allgemeinen Durchführung eines Grundgesetzes, den sie sich einmal gesetzt hat, eben doch nach jeder Richtung dasjenige zu treffen gesucht, was geboten schien durch Billigkeitserwägungen an sich sowohl, als auch Billigkeitserwägungen, die mehr historischer Natur sind, indem sie darauf gerichtet sind, dasjenige, was seither war, nicht unnötigerweise auf den Kopf zu stellen. Sie hat allem den richtigen Einfluß eingeräumt. Was nun das Ergebnis, das vorliegende Gesetz betrifft, so hat es außer seinen Freunden, wie wir auch heute gehört haben, seine Gegner, und zwar sind die Gegner hauptsächlich diejenigen, die der Ansicht sind, daß eine jede Besteuerung, die ergänzend



neben die Einkommensteuer treten soll, doch auch auf den Ertrag Rücksicht nehmen müßte. Ich vermag das durchaus nicht einzusehen. Es ist ja gerade dasjenige der Grund zu einer Vermögenssteuer, daß man in dem Ertrag, in dem Einkommen, nicht allein den richtigen Maßstab zu finden vermag. Von Seiten jener, die den Ertrag auch hier in den Vordergrund rücken möchten, wird geltend gemacht, es liege eine Ungerechtigkeit darin, ihn außer acht zu lassen. Es hat der Herr Freiherr von Göler gesagt: Die Vermögenssteuer trifft am härtesten das Vermögen, das am wenigsten rentabel ist. Das ist ja an und für sich richtig; wenn wir aber das als richtig anerkennen, dann können wir auch umgekehrt sagen: die Einkommensteuer trifft am härtesten dasjenige Einkommen, hinter dem kein Vermögen steht (Sehr richtig!). Das ist genau ebenso richtig, aber so wenig dieses als Argument benützt werden kann, eine Einkommensteuer im Prinzip zu verwerfen, darf jenes als Argument benutzt werden, um eine Vermögenssteuer im Prinzip zu verwerfen. Die Sache liegt ja eigentlich so: Das Einkommen kann ein sicheres sein, es kann aber auch ein unsicheres sein. Wo das Einkommen höher ist, wie bei den Gewerben, da umschließt es eine Risikoprämie dafür, daß das in dem Gewerbe investierte Kapital dem Verlust viel leichter ausgelegt ist, als dasjenige, das in der Landwirtschaft investiert ist. In der Landwirtschaft umgekehrt, begnügt man sich und muß man sich begnügen mit einem geringeren Ertrag, man hat aber den Vorteil, daß das Substrat der Wirtschaft, der Grund und Boden unzerstörbar ist. Hier findet also, möchte ich sagen, bei der Einkommensteuer eine Ungerechtigkeit statt: Das sichere Einkommen wird vollständig erfasst, wie das unsichere. Die Vermögenssteuer soll nun das kompensieren. Derjenige, dessen Ertrag höher, dessen Vermögen aber mehr gefährdet ist, wird hier auch nicht höher herangezogen als derjenige, dessen Ertrag gering, dessen Vermögen aber vollständig gesichert ist. Also dasjenige, was in der Einkommensteuer ungerecht ist, soll durch die Vermögenssteuer wieder auf den richtigen Fuß gebracht werden. Es hat aber, wie von dem Herrn Berichterstatter angedeutet ist, die Vermögenssteuer noch eine ganz andere Seite. Sie ist zugleich eine Kompensation für das, was der Staat den Vermögensbesitzern leistet. Der Herr Berichterstatter hat von einem Maßstab gesprochen, der sich aus den Interessen der Besteuernten ergibt. Das ist durchaus richtig und da glaube ich, wird, wenn man das ins Auge faßt, sich auch die Rechtfertigung ergeben von dem Prinzip der reinen Vermögenssteuer, wie man es gewöhnlich versteht, etwas abzugehen zu etwas anderem, das nach meiner Ansicht mit ebenso gutem Recht auch noch immer eine reine Vermögenssteuer genannt werden könnte. Es liegt nach meiner Anschauung nicht ohne weiteres im Prinzip der reinen Vermögenssteuer, daß absolut alles Vermögen gleich besteuert werden müßte. Wenn wir die Vermögenssteuer als Abgabe für den Besitzschutz betrachten, so ergibt sich in der That die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung und das ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem ich auch das billigen kann, was unsere Kommission gemacht hat. Diese mildere Behandlung des katastrierten Geländes, das ohne Zweifel dasjenige Vermögen darstellt, das eines staatlichen Schutzes am wenigsten bedarf, das die Einrichtungen des Staates in dieser Richtung am wenigsten in Anspruch nimmt. Umgekehrt rechtfertigt sich auch wieder die gewerbliche Progression, denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das gewerbliche Vermögen viel größeren Gefährdungen durch allen möglichen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, gegen die eben die Einrichtungen des Staates eine gewisse Sicherheit bieten, Zufälligkeiten, durch die die größten gewerblichen Vermögen am allermeisten bedroht sind. Mäander kleinere Gewerbsmann kann sein Gepäc unter den Arm nehmen und abmarschieren;

dagegen die industriellen Unternehmungen, die an bestimmten Plätzen mit Millionen festgelegt sind, die können das nicht und die sind vor allem darauf angewiesen, daß ihnen der Staat nachdrücklichen Schutz bietet. Ich erinnere nur an Streiks und dergleichen, bei denen das in die Erscheinung tritt. Ich glaube, unbeschadet des Prinzips der reinen Vermögenssteuer können wir diesen Unterschied rechtfertigen, womit ich nicht über den Maßstab dieses Unterschiedes mich im Moment aussprechen möchte. Ich glaube also im großen ganzen, hat die Groß, Regierung nicht nur so, wie sie die Sache im allgemeinen angefaßt hat, sondern auch nach den speziellen Absichten, die sie im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht hat, den richtigen Weg betreten.

Nun hat ja das andere Hohe Haus verschiedene Aenderungen vorgenommen, die ich zum Teil — ich will das nur generell aussprechen — nicht gerade als Verbesserungen ansehe, und ich habe die eine oder andere Veränderung, die unsere Kommission wieder vorzunehmen vorschlägt, als eine Verbesserung betrachtet, andere auch nicht. Ich will darüber nicht auf Details eingehen; ich will nur das sagen: Ich für meine Person kann den Gesetzentwurf annehmen, so wie er aus dem anderen Hohen Hause an uns gekommen ist; ich kann ihn auch annehmen, so wie unsere Kommission ihn verändert hat, denn ich sage mir, was man an solchen einzelnen Aenderungen von der einen oder anderen Seite gemacht und vorgeschlagen hat, alles das tritt weit in den Hintergrund gegenüber der Notwendigkeit, überhaupt hier etwas zustande zu bringen. Wir können noch einen ganzen wohlgefüllten Sack von Ungerechtigkeiten in das Gesetz hineinschütten und werden noch lange nicht das Maß der Ungerechtigkeit erreichen, das darin bestände, wenn wir den seitherigen Zustand aufrecht erhalten würden. (Zuruf: Sehr richtig!) Schon vor 20 Jahren habe ich, damals in einem ganz anderen Interessentkreise stehend als jetzt, versucht, mittels einer von mir eingeleiteten Petition hinzuwirken auf eine Erneuerung der Grundsteuereinschätzung, und ich war noch lange nicht einer der ersten, die auf diesem Wege vorgingen. Jahrzehnte hindurch hat man die allergrößten Steuerwerte, die das Land bietet, die der nichtklassifizierten Grundstücke und der Gebäude, brachliegen lassen. Das ist ein Zustand, dem unter allen Umständen jetzt ein Ende gemacht werden muß, und ich erkläre deshalb, das Vermögenssteuergesetz mag innerhalb der Möglichkeiten, die sich aufgetan haben, gestaltet werden, wie es will, ich bin bereit, dafür zu stimmen.

Wenn ich nun kurz von einigen Einzelheiten sprechen soll, so möchte ich mich zunächst dem von Herrn Freiherrn von Göler ausgesprochenen Gedanken zuwenden, das Gewerbe durchweg mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu belegen, um einen Ausgleich zu finden dafür, daß jetzt auf der anderen Seite die Grundstücke und Gebäude so viel höher hineingekommen sind. Ich glaube, daß das nicht der richtige Weg sein würde. Das Gewerbe war eben seither verhältnismäßig zu stark beschwert. Es mag sich darauf mehr oder weniger eingerichtet haben und es möchte vielleicht schlimme Wirkungen haben, wenn man jetzt vollständig tabula rasa machen würde, und alles das, was das Gewerbe seither zu viel getragen, auf dem Grund und Boden überwälzen wollte. Soviel ist aber gewiß, daß das kleinere Gewerbe schwer laboriert hat unter dem gegenwärtigen Zustand, und wenn es jetzt allzu günstig wegfäme, so würde mich das nicht stören. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ja auch der Gewerbsmann meist Grund- u. Hausbesitzer ist, und daß er überall an den Lasten mittragen muß, die sich ergeben aus der höheren Einschätzung der Gebäude und Grundstücke. Die Verhältnisse liegen nicht so, daß der eine lediglich gewerbliches Betriebskapital und der andere



Gebäude und Grundstücke besitzt und selbst, wenn das irgendwo einmal der Fall sein sollte, so wird das praktisch die große Rolle nicht spielen, die man ihm vielleicht beimessen möchte. Daß ich die Progression bei den größeren gewerblichen Unternehmungen im Prinzip rechtfertige, habe ich schon gesagt. Daß das andere Hohe Haus hierin wohl etwas zu weit gegangen ist, das gebe ich zu, aber ich weiß nicht, ob man nun sagen soll, es muß absolut bei dem bleiben, was unsere Kommission vorschlägt, bei der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, oder ob irgend ein Mittelweg sich finden wird. Scheitern sollte das Gesetz an diesem einem Punkte jedenfalls nicht. Man hat ja noch so viele Mittel, einen Zwischenweg zu finden. Man kann entweder sich damit begnügen, von denjenigen Stufen der Progression, die das andere Hohe Haus hinzugesetzt hatte, die eine oder die andere zu entfernen oder man kann die Sache weiter hinausrücken, indem man die Stufen größer macht und statt von 150 auf 250 000 zu gehen, auf 400 000 geht. Es gibt verschiedene Möglichkeiten und ich sollte meinen, wenn es sich nicht um ein Prinzip handelt, sondern nur um ein Plus oder Minus, so soll irgendwo die Linie zu finden sein, auf der man zusammen kommt. Wenn die Großh. Regierung vielleicht zu dieser größeren Progression sich freundlicher gestellt hat, als in den Kreisen der Interessenten gewünscht worden ist, so ist das erklärlich, weil sie ein Plus nach Staatseinnahmen gibt. Aber wenn die Interessentkreise sich allzu sehr betroffen fühlen sollten, so glaube ich, daß bei denen, die eine höhere Progression gewünscht haben, auch noch eine kleine Nachgiebigkeit zu erzielen sein wird.

Was die Frage der Besteuerung der Fahrnisse betrifft, so muß ich sagen, daß ich seinerzeit, als wir in dem Verbands der mittleren Städte zuerst die Vermögenssteuer erörterten, Anhänger des Bezugs der Fahrnisse waren. Ich habe mich aber bekehrt, aus dem Grunde, weil ich sage, beiläufig werden die Fahrnisse immer in einem ziemlich festen Verhältnisse stehen zu dem sonstigen Vermögen. Ich glaube, ob man die Fahrnisse bezieht oder nicht, kann vielleicht auf den Steuerfuß einen Einfluß haben, auf die absolute Belastung des Einzelnen wird es aber einen Einfluß nicht üben. Es hat keinen nennenswerten Einfluß auf die Verteilung, und wenn man nun das erwägt und auf der anderen Seite erwägt, welche Umständlichkeiten der Bezug der Fahrnisse mit sich führen würde, wenn man ferner die von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Tatsache ins Auge faßt, daß man das Kunstgewerbe und die Kunst zugleich erheblich schädigen könnte durch die Besteuerung der Fahrnisse, so glaube ich in der Tat, man kann aus praktischen Rücksichten von der Durchführung dieses Prinzips recht gerne absehen.

Was das landwirtschaftliche Betriebskapital betrifft, so hatte seinerzeit der Verband der mittleren Städte den Wunsch ausgesprochen, man möge es allerdings von der Besteuerung frei lassen, aber veranlagen und möge im Gesetz die Möglichkeit offen lassen, bei einer späteren besseren Lage der Landwirtschaft es doch noch heranzuziehen. Nun ist ja im anderen Hohen Hause die Heranziehung beschlossen worden, aber unter einem Modus, der ja manche Beanstandung erklärlich macht. Hier hat man das in der Kommission wieder beseitigt und ich glaube, wir können dieser Beseitigung schließlich zustimmen. Ich halte den Gegenstand für so wichtig momentan nicht, daß er das Gesetz irgendwie gefährden dürfte. Gibt es sich später so, daß man sagen kann, die Landwirtschaft ist rentabel genug, um die Belastung des Betriebskapitals zu tragen, so wird es ja immer noch möglich sein, sie nachträglich in das Gesetz hineinzubringen.

Ein Punkt ist es, den ich im Vorbeigehen noch streifen möchte. Es ist den Gemeinden nicht sehr angenehm ge-

wesen, zu sehen, daß die Steuerfreiheit neu angelegter Gemeindeforderungen, die seither für sie bestanden hat, für neu angelegte Wabungen der Privaten, beseitigt werden soll. Die Gründe sind in den Motiven der Regierungsvorlage gegeben und man muß ja allerdings zugestehen, daß sie aus den Gesichtspunkten des Staatsinteresses betrachtet richtig sind. Der Staat sagt, wenn es die Gemeinden, in denen sich neu angelegte Staatswabungen befinden, unangenehm empfinden, daß diese von den Lasten befreit sind in der ersten Zeit, so muß es umgekehrt auch der Staat unangenehm empfinden dürfen, wenn die Gemeinden keine Staatssteuer bezahlen im gleichen Falle und so ergibt sich die Konsequenz, daß entweder Staat und Gemeinde beide zahlen müssen oder beide nicht zahlen müssen. Nun kommt es ja jetzt aufs Zahlen leider hinaus und man wird sich dem fügen müssen. In der Tat sind es aber nicht die gleichen Gemeinden, die Vor- und Nachteile hier erleiden. Insofern wird sich manche Gemeinde unangenehm belastet fühlen. Von allzu großer Bedeutung wird die Sache freilich deshalb nicht sein, weil die betreffenden Steuerkapitalien in der Regel nicht sehr hoch sind.

Seitens des Herrn Oberbürgermeisters Winterer ist sodann die Frage einer Wertzuwachssteuer berührt worden. Ich glaube in der Tat, daß eine solche Steuer in der Zukunft einmal und zwar als Kommunalsteuer kommen muß. Ich glaube sogar, es wird das nicht mehr lange währen. Immerhin ist es ganz richtig, was Herr Oberbürgermeister Winterer weiter gesagt hat, daß wenigstens einigermaßen durch das Vermögenssteuergesetz eine Erfassung der Werte, die so rasch heranwachsen, in einem gewissen Umfange möglich ist. Wie weit man nun mit einer künftigen besonderen Besteuerung zu gehen hätte, das wird auch aus einem anderen Grunde noch die Zukunft erst lehren müssen: Wir stehen jetzt vor einer Revision des Ortsstrafengesetzes und wenn der gegenwärtige Landtag sie nicht mehr zur Durchführung bringt, so wird sie doch der nächste Landtag voraussichtlich bringen und es hängt die Frage der Besteuerung des Wertzuwachses eng zusammen mit der Frage, inwieweit man von Seiten der Kommunen die Grundbesitzer beziehen kann zu den Kosten der Einrichtungen, durch die jene Werte geschaffen werden, zu den Straßen und dergleichen. Also ich glaube, die Revision des Ortsstrafengesetzes wird die ersten Anhaltspunkte dafür geben können, ob nachher eine Wertzuwachssteuer noch angebracht ist und in welchem Umfange. Genau genommen gehört die Sache nicht gerade daher, ich muß daher um Verzeihung bitten, wenn ich ihr zu viel Zeit gewidmet habe.

Einen Punkt muß ich noch erwähnen; ich hätte es nicht ungerne gesehen, wenn die Strafbestimmungen für Steuerhinterziehung etwas schärfer gefaßt worden wären. Es ist das vielleicht Geschmackssache, ich für meinen Teil denke so und wollte das nicht ganz unerwähnt lassen.

Ich hoffe nun, wie die Sache steht, daß das Gesetz in der Form, wie unsere Kommission es uns vorschlägt oder vielleicht mit mehr oder weniger unerheblichen Änderungen zustande kommen wird. Wäre das nicht der Fall, dann könnte allerdings das eintreten, was Herr Freiherr von Söler angedeutet hat, daß man die Ergebnisse der Neuveranlagung der Grundstücke und Gebäude unter irgend welchen Modalitäten auch auf das Ertragssteuersystem übertragen würde. Daß das aber ein besserer Weg sein würde zum Ziel, wird man nicht wohl behaupten können, denn unsere alte Ertragssteuergesetzgebung leidet noch unter einer ganzen Anzahl von Mängeln, die ich jetzt nicht noch einmal ausführen möchte und die hier, wenn wir das Vermögenssteuergesetz zustande bringen, beseitigt sein werden. Ich will nur auf eines hinweisen: Auf die Starrheit der Kataster.



Wir würden jetzt momentan durch die Verwendung der Ergebnisse der Veranlagung abhelfen, aber in relativ kurzer Zeit würden die Kataster wieder veraltet sein. Wir müßten dann schon diese Ertragssteuer von Grund aus reformieren, und ob dabei materiell etwas erheblich anderes herauskäme, als bei dem Vermögenssteuergesetz, möchte ich bezweifeln. Aber wir hätten wertvolle Zeit verloren und in dieser Zeit, in dieser Zwischenzeit hätten wir nach ungerechten Grundbesätzen weiter gewirtschaftet, und so ist mein caeterum censeo, den Entwurf anzunehmen in jeder Form.

Geh. Kommerzienrat Noelle: Heute vormittag bin ich etwa 10 Minuten vor halb 10 Uhr hier gewesen in der Hoffnung, daß es mir gelingen würde, mich unter den ersten in die Rednerliste eintragen zu lassen, um der Unannehmlichkeit zu entgehen, daß das, was ich sagen möchte, von anderen Herren Rednern vorweggenommen wird; leider sind aber verschiedene Herren noch früher aufgestanden als ich. Ich bin dadurch ins Hintertreffen gekommen und nun tatsächlich in der Lage, daß das meiste von dem, was ich vorbringen wollte, schon von anderer Seite ausgeführt worden ist. Ganz kann ich aber auf's Wort doch nicht verzichten als Vertreter einer Handelskammer, weil von den Handelskammern eine Reihe von Petitionen an dieses Hohe Haus gelangt sind, welche darin gipfeln, daß der Vorlage die Zustimmung verweigert werden möge, und weil ich persönlich heute diesen Standpunkt nicht mehr ganz teile.

Darüber, daß die Vorlage kein reines Vermögenssteuergesetz ist, weil wesentliche Erfordernisse für ein solches dem Entwurf mangeln, ist bereits besprochen worden und ich will darauf nicht weiter eingehen. Man hat gewissermaßen durch stillschweigendes Uebereinkommen sich geeinigt, die Vorlage nunmehr eine Vermögenssteuer ähnliche Umgestaltung unserer Ertragssteuer zu nennen; aber auch unter diesem Gesichtspunkte enthält die Vorlage für Handel und Industrie mancherlei, was zu schweren Bedenken Veranlassung gibt. Man kann in diesen Kreisen nicht verstehen und hält es nicht für gerecht, daß das landwirtschaftliche Betriebskapital ganz frei bleiben soll und das bei landwirtschaftlichen Grundstücken ein Abzug stattfindet, während auf der andern Seite das gewerbliche Betriebskapital nicht nur voll begezogen, sondern auch noch mit einer Progression bedacht werden soll. Zur Begründung wird angeführt, daß die landwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude durch die Neukatastrierung besonders schwer getroffen würden, während das Gewerbe dadurch entlastet würde, daß der Steuerfuß, welcher seit her 15 Pf. von 100 M. Gewerbesteuerkapital betragen hat, nach der Vermögenssteuervorlage auf 10 Pf. herabgesetzt werden soll. Die Frage, ob es bei diesen 10 Pf. bleiben wird, will ich vorerst noch offen lassen. Würde es zutreffen, so würde allerdings das Gewerbe, wenn es mit einer Progression bis zu 50 Prozent besteuert würde, für die Großbetriebe nur dasselbe bezahlen wie seit her, während die Kleinbetriebe um eine Kleinigkeit entlastet werden würden. Demgegenüber ist aber doch hervorzuheben, daß die Gewerbesteuerkapitalien seit her schon mit ihrem vollen Wert begezogen waren, während die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude auf einem veralteten und Dezenmien zurückliegenden Kataster beruht und daher Grundstücke und Gebäude nur einen Bruchteil dessen bezahlen, was sie hätten bezahlen sollen. Wird nun dieses Kataster richtig gestellt, indem die neuen mittleren Werte eingesetzt werden, so ist dadurch nur eine Ungerechtigkeit ausgeglichen, die Dezenmien lang bestanden hat, und es ist nicht recht einzusehen, daß diese Ungerechtigkeit nunmehr äternisiert werden soll dadurch, daß das Gewerbe hinaufgeschraubt wird und abermals mehr bezah-

len soll. Dazu kommt, daß Gewerbe und Industrie durch die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude in gleichem Maße getroffen werden, wie die Landwirtschaft, denn es ist gar nicht denkbar, daß eine Fabrik oder ein größerer Gewerbebetrieb existiert, der nicht auch Grundstücke und Gebäude besäße. Die Industrie wird also durch die Erhöhung der Kataster ganz in gleicher Weise getroffen und höher begezogen, wie dies der Fall ist mit den landwirtschaftlichen Betrieben. Nun wird behauptet, um die Höherbelastung zu rechtfertigen, daß Handel und Industrie sich besser rentieren, als die Landwirtschaft. Diese Behauptung ist auch heute wiederholt worden und Herr Freiherr von Göler hat ein Beispiel erzählt, daß wenn drei Leute zusammenkommen, ein Landwirt, ein Kapitalist und ein Industrieller, die jeder hunderttausend Mark Vermögen besitzen, der Landwirt ein Einkommen von 2 bis 3000 M., der Kapitalist ein Einkommen von 3500 M. und der Industrielle ein solches von 5 bis 10000 M. oder noch mehr haben werden. Das mag zutreffen; aber wenn die Herren im nächsten Jahre wieder zusammenkommen, so hat der Landwirt immer noch seine 3000 M., der Kapitalist immer noch seine 3500 M. Einkommen, der Industrielle aber kann in diesem Jahre gar nichts verdienen oder vielleicht sogar den größten Teil seines Vermögens verloren haben. Das darf man nicht vergessen, daß die Industrie mit einem Risiko verbunden ist, und daß es für niemanden in der Welt die Möglichkeit gibt, 10 Prozent jährlich zu verdienen, ohne ein beträchtliches Risiko zu laufen. Dieses Risiko muß also mit in Betracht gezogen werden, das kann man nicht in den Wind schlagen. Herr Freiherr von Böcklin hat sodann gesagt, er habe eine Tabelle, die beweise, daß sich die Industrie durchschnittlich zu 5 Prozent rentiert. Ich will das glauben, obgleich es mit meinen Erfahrungen nicht übereinstimmt. Wenn es aber der Fall ist, so ist zu bedenken, daß darunter eine ganze Masse älterer Werke, älterer Gesellschaften sind, deren Werte längst, namentlich bei Aktiengesellschaften, sich über den ursprünglichen Wert hinausgehoben haben, deren Aktien teilweise 200 bis 300 Prozent stehen, so daß die Rente nur einen Teil des nominellen Betrags ausmacht. Dazu ist ferner zu bemerken, daß das Erträgnis von der Einkommensteuer getroffen wird, die heute schon progressiv gestaltet und dadurch bestimmt ist, die Unterschiede auszugleichen. Was aber das Vermögen betrifft, so sollte es gleichmäßig besteuert werden, einerlei, ob es in der Landwirtschaft oder in der Industrie angelegt ist. Nun möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß speziell bei den Aktiengesellschaften, namentlich bei den großen gutrentierenden, die so gerne zitiert werden, die Erträgnisse an und für sich doppelt versteuert werden, denn zunächst haben, abgesehen von einer minimalen Freigrenze, die Aktiengesellschaften das Einkommen zu versteuern, und dann haben die Aktionäre, welche die Dividenden beziehen, das gleiche Einkommen nochmals zu versteuern. Daß die Tantiemen der Aufsichtsräte noch mit einer Ertragssteuer von 8 Prozent beglückt werden, davon will ich gar nicht reden.

Ich kann mich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Gesetzentwurf die Landwirtschaft begünstigt und das Gewerbe benachteiligt und ich habe deshalb vom prinzipiellen Standpunkt aus, der, wie ich hoffe, auf die persönlichen Beziehungen keinen Einfluß haben wird, gegen alles gestimmt, was zugunsten der Landwirtschaft war und für alles, was für Handel und Industrie vorteilhaft war; leider mit wenig Erfolg. Nun besteht aber die richtige Politik darin, daß man nicht eigenfönnig mit dem Kopf durch die Wand will, sondern unter den gegebenen Umständen das Mögliche zu erreichen sucht und sich unter Umständen, wenn kein ganzer Erfolg zu erzielen ist, mit einem halben oder einem Viertelerfolg begnügt. Das war auch der Gedanke, der mich veranlaßt hat, nachdem



die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen vorgenommen war, schließlich doch nicht gegen das Gesetz im ganzen stimmen zu wollen, sondern zu erklären, daß ich für das Gesetz, sowie es aus der Kommission der Ersten Kammer hervorgegangen ist, stimmen werde.

Es ist eine bekannte und nicht anzuzweifelnde Tatsache, daß sich unsere Staatsfinanzen in einer nicht gerade rosigten Lage befinden; und die ganze Gesetzesvorlage hat neben der Absicht, einen besseren Erhebungsmodus herbeizuführen und die Lasten besser auszugleichen, ganz zweifellos die bestimmte Absicht, für den Staat höhere Einnahmen zu schaffen. Und wenn dies geschehen soll, so muß natürlich Handel und Industrie unter allen Umständen erhalten. Deshalb habe ich mir gesagt, daß, wenn die Vorlage auf diesem Landtag durchfallen und etwa im nächsten oder einem späteren Landtag eine neue Vorlage eingebracht würde, es sehr zweifelhaft wäre, ob Handel und Industrie dabei besser fahren würden, denn die Tendenz, Handel und Industrie mit Lasten zu bepacken, ist leider durch ganz Deutschland verbreitet. Ich will die Klagen, von denen ich hier schon einigemal gesprochen habe, in extenso nicht wiederholen, möchte aber auf wenige Punkte hinweisen, vor allem darauf, daß die Industrie in Deutschland mit sozialen Lasten für die Unfallversicherung, die Alters- und Invaliditätsversorgung usw. in einer Weise belastet ist, wie man es im Auslande auch nicht annähernd kennt. Nirgends im Auslande wird auch nur ein Bruchteil dessen aufgewendet, was die deutsche Industrie für diese Zwecke alljährlich zu bezahlen hat. Ich kenne eine Reihe von Aktiengesellschaften, die seit Jahren keinen Pfennig Dividende bezahlt haben, aber alljährlich viele Tausende für soziale Zwecke zum Opfer bringen müssen.

Man tut es ja gern im Interesse der Arbeiter, aber das Opfer ist deshalb doch nicht minder schwer. Wenn nun zu diesen Lasten noch fortwährend neue Hemmnisse kommen durch ungünstige Handelsverträge, erhöhte Zölle, Stempelabgaben aller Art, Verkehrserschwerungen, höhere Steuern usw., ja, dann werden wir schließlich an dem Punkte anlangen, wo die deutsche Industrie in die

Lage kommt, daß ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande gefährdet wird. Alte, längst eingesehene Fabriken werden natürlich nicht auswandern. Wenn es sich aber darum handelt, neue Fabriken und neue Unternehmungen zu gründen, wird man sich doch befinden, ob man nicht vielleicht lieber über die Grenze geht und in Deutschland nur Filialen errichtet. — Ich habe mich in der Kommission dahin bemüht, daß § 52 des Regierungsentwurfes, wonach die unmittelbar aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden an den Waren, Vorräten abgezogen werden können, wieder hergestellt werde. Die Vorlage der Regierung war recht und billig, denn die Schulden rühren großen Teils aus dem Kauf der Waren her. Der Kauf der Waren ist aber nicht in das Belieben der einzelnen Geschäftsleute gestellt, sondern es handelt sich meist um Saisonkäufe, die in der Regel in das Frühjahr fallen, und gerade am 1. April sind große Warenvorräte und infolgedessen auch große Schulden da. Nachdem aber aus einer Berechnung, die die Groß-Regierung in der Kommission vorgelegt hat, hervorgegangen ist, daß die ganze Belastung, welche für Handel dadurch entsteht, auf jährlich vierzigtausend Mark geschätzt wird, schien mir diese Summe doch nicht groß genug, um darauf ein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. Wohl aber lege ich ein ausschlaggebendes Gewicht auf zwei Punkte, die in unserer Kommission an dem Entwurf der Zweiten Kammer geändert wurden, nämlich der Freilassung der Haushaltsfahrnisse und die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs des § 54, wonach die Progression für die Bestenung des gewerblichen Betriebskapitals bei 50 Prozent ihr Ende erreicht. Der letzte Punkt ist für mich eine *conditio sine qua non*. Nur weil er angenommen wurde, konnte ich dem Gesetze zustimmen, ich werde für die Folge auch mir dann in der Lage sein, bei meiner Abstimmung zu bleiben, wenn eine Änderung des Kommissionsbeschlusses in diesem Punkte nicht vorgenommen wird.

Die Beratungen wurden hierauf abgebrochen und beschlossen, sie nachmittags halb 4 Uhr fortzusetzen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Ersten Kammer: Dr. Eugen Imhoff.  
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Weide in Karlsruhe.

Am  
Ber  
L  
nach  
ligen  
den  
der  
nicht  
tarif  
rif  
2. ei  
bahne  
Dienst  
kehren  
teiler  
Nr. 20  
3. M  
Staat  
verhält  
samkeit  
4. be  
für die  
und be  
Arbeits  
Beamt  
Berfau  
Berichte  
Am  
Ministe  
Angeleg  
General  
E d u l  
regierun  
in der  
regierun  
Vizepr  
Min  
Es we  
A. Sch  
hatts,  
eben  
den B